

Jugendcoaching Umsetzungsregelungen

Version 1.1.2023



NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ

JUGENDCOACHING

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Copyright Titelbild: © Sozialministeriumservice/CM_Creative
Wien, 2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Projektskizze	7
3 Ziel	8
4 Zielgruppe	9
5 Angebotsbeschreibung	12
5.1 Innerhalb des Schulsystems.....	12
5.2 Außerhalb des Schul-/Ausbildungssystems.....	13
5.3 In unqualifizierter Beschäftigung.....	15
5.4 Methoden	16
6 Prozessablauf	17
6.1 Zugang.....	21
6.2 Stufe 0: Heranführung an die Ausbildungspflicht.....	23
6.3 Stufe 1: Erstgespräche	24
6.4 Stufe 2: Beratung mit Case Management Ansatz.....	25
6.5 Stufe 3: Begleitung im Sinne eines Case Management.....	27
6.6 JUHA: Begleitung Jugendlicher in unqualifizierte Beschäftigung.....	29
6.7 Abschlussphase.....	32
6.8 Wiederaufnahme.....	33
7 Wirkungsmonitoring und -auswertung	35
8 Gender Mainstreaming und Diversity Management	39
9 Mitarbeiter:innen	41
9.1 Qualifikationen und Profil.....	41
9.2 Pflichten und Aufgaben	41
9.3 Leitbild des Handelns im Jugendcoaching.....	42
10 Schnittstellenmanagement	44
10.1 Gate-Keeping zu AusbildungsFit.....	46
10.2 Gate-Keeping zur Berufsausbildungsassistenz	47
10.3 Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice	48
10.4 Kooperation mit den Koordinierungsstellen	49
10.5 Kooperation mit den Schulen und Unterstützungssystemen in/für/um Schulen.	50
10.6 Kooperation mit der Wirtschaft	51
10.7 Kooperation mit zielgruppenspezifischen Institutionen	52

10.8	Kooperation mit den Einrichtungen der Sozialhilfe, der Offenen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe	52
10.9	Kooperation mit den Justizanstalten	53
10.10	Kooperation mit dem Verein NEUSTART	54
10.11	Weitere Schnittstellen und mögliche Kooperationen	54
11	Dokumentationssysteme	56
11.1	Monitoring Berufliche Integration (MBI) und Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA)	57
11.2	Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB)	57
12	Raumkonzept und Infrastruktur	59
13	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit	60
14	Rechtsgrundlagen	61
	Abbildungsverzeichnis	62
	Literaturverzeichnis	63
	Abkürzungen	64

1 Einleitung

Hürden der Teilhabe am Erwerbsleben: Jugendliche mit einem niedrigen Bildungsstand finden geringere Beschäftigungschancen vor, üben vorwiegend angelernte und Hilfs-Tätigkeiten aus, erzielen ein geringeres Einkommen und weisen ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko auf, als höher qualifizierte Gleichaltrige.¹ Im Sinne einer nachhaltigen Strategie zur Laufbahnverbesserung und damit Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt gilt es daher, Jugendliche so lange wie möglich im (Aus-)Bildungssystem zu halten.

AusBildung bis 18: Seit 2016 gibt es in Österreich das Ausbildungspflichtgesetz (APfIG), welches vorsieht, dass alle Jugendlichen unter 18 Jahren zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hingeführt und vorhandene (Aus-)Bildungsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden. Erziehungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder bzw. Jugendlichen unter 18 Jahren eine weiterführende Ausbildung absolvieren. Nachteilige Spätfolgen einer unzureichenden Berufsqualifikation sollen damit vermieden und problematische Dropouts von Jugendlichen aus Schule und Lehrberuf wesentlich verringert werden. In diesem Sinne sind vor allem Prävention vor Abbruch und Intervention nach Abbruch einer Ausbildung wesentliche Aufgaben der AusBildung bis 18.

Prävention in der Schule: Es liegt im Verantwortungsbereich jeder Schule möglichst früh Interventionen zu setzen, um einen vorzeitigen Bildungsabbruch zu verhindern. Durch die Meldung abbruch- und ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher wird verhindert, dass betroffene Jugendliche aus dem Blickfeld der Institutionen verschwinden.

Reintegration in das (Aus-)Bildungssystem: Auch Jugendliche, die sich weder in einer Schule, noch in einer Ausbildung befinden, gilt es zu melden und mittels geeigneter Angebote in das (Aus-)Bildungssystem zu reintegrieren.

¹ Vgl. <https://www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarkt-daten-und-arbeitsmarkt-forschung/berichte-und-auswertungen> (Arbeitsmarkt und Bildung)

Jugendcoaching: Nach der Meldung abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher folgt ein Case Management im Rahmen des Jugendcoachings. Berater:innen erheben dabei mit den (möglichen) Dropouts Potenziale und erarbeiten weitere Optionen.²

² Vgl. Steiner et al., 2007, S. 104 (Zur aktuellen Evaluierung vgl. <https://www.bma.gv.at/Services/News/Pr%C3%A4sentation-Jugendcoaching.html>)

2 Projektskizze

Am Ende der Pflichtschulzeit: Das Jugendcoaching soll gewährleisten, dass eine flächendeckende und nahtstellenübergreifende Beratung, Begleitung und Betreuung vom Ende der Pflichtschulzeit nach Möglichkeit bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem erfolgt. Durch entsprechende Rahmenbedingungen und Angebote versucht das Jugendcoaching die Ausgrenzung von Jugendlichen auf ihrem Weg von der Pflichtschule in eine weiterführende (Berufs-)Ausbildung bzw. den Arbeitsmarkt zu verhindern. Die Teilnahme am Jugendcoaching ist freiwillig.

Finden individuell passender Angebote: Allen Jugendlichen soll ein engmaschiges Netz an Unterstützungs- und (Aus-)Bildungsangeboten zur Verfügung gestellt werden. Alle abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig die für sie passende Entscheidung für ihre (Aus-)Bildung nach Beendigung der Pflichtschulzeit zu treffen. Ausreichend niederschwellige Ausbildungsangebote, auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung, sollen zur Verfügung gestellt werden. Jede:r Jugendliche soll bei Bedarf von individuellen Angeboten profitieren können. Etwaige Lücken im Betreuungs- bzw. Angebotssystem sollen vom Jugendcoaching aufgezeigt und an die Förderungsgeber:innen sowie Koordinierungsstellen der AusBildung bis 18 und des Bereiches Übergang Schule-Beruf (KOST) zurückgemeldet werden.

Nicht-Aufgaben: Das Jugendcoaching übernimmt nicht Aufgaben, die seitens des Schulsystems, der Unterstützungssysteme in/für/um die Schulen (z. B. Nachhilfeunterricht, schulpsychologische Dienste, Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit, Schüler- und Bildungsberatung) und diverser Beratungseinrichtungen (Drogenberatung, Schuldenberatung, Offene Jugendarbeit usw.) zu erfüllen sind. Eine verzahnte, akkordierte Vorgehensweise ist jedoch zu empfehlen. Das Jugendcoaching verweist die Jugendlichen bei Bedarf an die jeweils zuständigen Unterstützungssysteme.

3 Ziel

Schulabschluss: Vordringliches Ziel des Jugendcoachings ist es, abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdete Schüler:innen möglichst lange zu einem Schulbesuch und einem qualifizierten Abschluss zu motivieren.

Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungsangebot: Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Begleitung beim Übergang vom System Schule in ein Folgesystem anzubieten. Diese Begleitung soll nach Möglichkeit bis zu einer nachhaltigen Integration erfolgen.

Erfüllung der Ausbildungspflicht: Ausbildungspflichtige Jugendliche (und deren Erziehungsberechtigte) sollen bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht unterstützt werden. Außerschulische Jugendliche, die in kein arbeits- oder ausbildungsspezifisches System eingebunden sind, sollen durch den Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit außerschulischen Institutionen angesprochen und mittels Case Management zu nochmaligem Schulbesuch angeregt bzw. an weiterführende Ausbildungssysteme herangeführt werden.

Teilziele: Angesichts oft komplexer Problem- und Ausgangssituationen sind Teilziele notwendig und auf den konkreten Einzelfall abzustimmen. Dazu gehören die persönliche und soziale Stabilisierung der Jugendlichen, die Feststellung/Abklärung über das Vorhandensein einer grundlegenden Ausbildungsreife, die Klärung von Problemfeldern, die der Ausbildungsfähigkeit zum Teil vorgelagert sind (familiäre Schwierigkeiten, Suchtverhalten, Schulden, Wohnungsprobleme, Delinquenz, erste und häufig negative Erfahrungen mit arbeitsmarktintegrierenden Maßnahmen etc.) oder die Unterstützung bei der Beseitigung grundlegender Lern- und Aufmerksamkeitsdefizite.

4 Zielgruppe

Abbruch- und ausgrenzungsgefährdete Schüler:innen: Das Jugendcoaching steht Schüler:innen ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 14. Geburtstag bis zum 19. Geburtstag (bis zum 24. Geburtstag, wenn bestimmte Nachweise – siehe hierzu nächste Seite – vorliegen) zur Verfügung, die beispielsweise durch individuelle Beeinträchtigungen und soziale Benachteiligungen/systemische Mängel gefährdet sind, die Schule frühzeitig abbrechen und keinen Abschluss auf der Sekundarstufe I und/oder II zu erlangen. Jugendliche, die sich in laufender Schulausbildung an einer AHS oder BMHS befinden, können im Bedarfsfall längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem der 21. Geburtstag erreicht wird, begleitet werden.

Außerschulische und ausbildungspflichtige Jugendliche: Jugendliche, die weder in Ausbildung, Beschäftigung oder Weiterbildung sind (NEET³) oder deren Teilnahme an einem AMS- oder SMS-Projekt abbruchgefährdet ist, können vom Jugendcoaching bis zum 19. Geburtstag (bis zum 24. Geburtstag, wenn bestimmte Nachweise vorliegen) begleitet werden. Weiters gehören zur Zielgruppe des Jugendcoachings potentielle Teilnehmende des Angebots „AusbildungsFit“ bis zum 21. Geburtstag (bis zum 24. Geburtstag, wenn bestimmte Nachweise vorliegen) sowie Jugendliche, die der Ausbildungspflicht (lt. APFIG i.d.g.F.) unterliegen.

Delinquente Jugendliche: Zur Zielgruppe des Jugendcoachings gehören auch delinquente Jugendliche, die in Zusammenarbeit mit Neustart/Bewährungshilfe das Jugendcoaching in Anspruch nehmen wollen; und Jugendliche, die sich im Strafvollzug befinden und vor ihrer Haftentlassung stehen bis zum 24. Geburtstag. Das Jugendcoaching erstellt zeitgerecht (ca. 6 Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung) Perspektiven mit den jungen Straftäter:innen in Zusammenarbeit mit der Justizanstalt und der Haftentlassenenhilfe. Mit der Implementierung des Jugendcoachings an Justizanstalten erfolgte eine Abstimmung zwischen Sozial- und Justizministerium, in deren Rahmen ein entsprechender Erlass des Justizministeriums an Justizanstalten, in denen Jugendliche untergebracht sind, erging.

³ „NEET“= Not in Education, Employment or Training (vgl. Bacher, J. et. al., 2014)

Voraussetzung für Begleitung bis zum 24. Geburtstag: Für Jugendliche, die eine Behinderung (körperlich, psychisch, intellektuell, Seh- oder Hörbeeinträchtigung), Sonderpädagogischen Förderbedarf oder soziale Beeinträchtigung haben, ist es möglich, das Jugendcoaching bis zum 24. Geburtstag zu nutzen. Zum Nachweis von Behinderungen sind von den Jugendlichen entsprechende Nachweise (Atteste, Gutachten von Ärzt:innen) zu erbringen.⁴ Das Angeben sozialer Beeinträchtigungen in das Dokumentationssystem setzt kein Vorliegen von Befunden voraus. Bei stichprobenartigen Überprüfungen im Rahmen der inhaltlichen Projektbegleitung durch die Förderungsgeber müssen Begründungen nachgewiesen werden.⁵ Eine soziale Beeinträchtigung liegt vor, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Obdachlosigkeit/prekäre Wohnverhältnisse
- Fremdunterbringung (Frauenhäuser, KJH etc.)
- Straftätigkeit (der Person selbst oder im Elternhaus)
- Gewalt-/Mobbing Erfahrungen (Person ist selbst gewalttätig oder Opfer)
- Sucht (der Person selbst oder im Elternhaus)
- Schul-/Ausbildungslaufbahnverluste
- Finanzielle Belastungen (z. B. Schulden (der Person selbst oder im Elternhaus))
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Langzeitkrankenstand
- Betreuungspflichten/Young Carers
- Fluchterfahrung
- Sonstige (akute) belastende Lebens- oder Familiensituationen

In Ausnahmefällen Begleitung von Personen ab dem 24. Geburtstag: In begründeten Einzelfällen, die jeweils von der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu genehmigen sind, kann im Jugendcoaching eine Begleitung von Personen **ab dem 24. Geburtstag** erfolgen. Dies ergibt sich aus der Ausnahmeregelung zu dieser Altersgruppe für Teilnehmende der Berufsausbildungsassistenz und wäre möglich, wenn ein Gatekeeping für die Berufsausbildungsassistenz durch das Jugendcoaching erforderlich ist.

⁴ Weitere Informationen dazu, siehe Eingabemanual MBI/WABA Jugendcoaching idgF.

⁵ Z. B. Wie wurde die soziale Beeinträchtigung erhoben, welche Kontakte zu welchen Stellen haben sie untermauert? Gab es parallel zur Jugendcoaching-Begleitung eine Weiterverweisung bzw. Kontaktaufnahme zu einer zuständigen Stelle?

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte Jugendliche: Die Übernahme und Begleitung Jugendlicher dieser Zielgruppe kann alle Stufen des Jugendcoachings umfassen. Besondere Kenntnisse, vor allem regionaler Angebote, und ein gutes Wissensmanagement werden vorausgesetzt, sodass eine qualifizierte Weiterverweisung an möglichst passgenaue Beratungs- und Begleitungsangebote stattfinden kann. Gegebenenfalls wird in einem ersten Schritt in Richtung Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache verwiesen.

Asylwerbende Jugendliche: Jugendliche Asylwerber:innen können innerhalb des Schulsystems an allen Stufen des Jugendcoachings teilnehmen. Aufgrund ihres noch nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus sind sie jedoch nicht in die Ausbildungspflicht einbezogen und haben keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Daher ist ihnen, wenn sie nicht mehr im Schulsystem sind, der Zugang zu Lehrgängen zur Berufserprobung und somit zu den Stufen 2 und 3 des Jugendcoachings gesetzlich nicht gestattet. Im Rahmen der Stufe 1 des Jugendcoachings können sie über die österreichische Ausbildungslandschaft informiert werden. Zusätzlich können Bewerbungsunterlagen gemeinsam erstellt werden (für Mangelberufe, in enger Kooperation mit dem AMS).

5 Angebotsbeschreibung

Um Zugang zu den schwierig erreichbaren Zielgruppen zu bekommen, sind (neben der Beratung in Einrichtungen der Förderungsnehmer:innen) niederschwellige Zugänge und aufsuchende Ansätze notwendig. Teilweise sind Jugendliche leichter über Freizeitaktivitäten erreichbar, was sich vor allem auf ausbildungspflichtige, ausbildungsferne und NEET-Jugendliche auswirkt. Jugendcoach:innen suchen die Jugendlichen der Zielgruppe an den Schulen, in Jugendzentren bzw. der Offenen Jugendarbeit und bei weiteren Stakeholdern (AMS, NEBA-Angebote etc.) auf. Jugendcoach:innen verbringen dabei je nach regionalem Bedarf und regionaler Vereinbarung ihre Arbeitszeit in den zur Verfügung stehenden angemessenen Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtungen. In der Stufe 0 können Jugendcoach:innen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Jugendlichen und Erziehungsberechtigten auch an ihrem Wohnort aufsuchen, wenn sich Jugendliche z. B. weigern das Zimmer oder die Wohnung zu verlassen.

5.1 Innerhalb des Schulsystems

Ab 9. Schulbesuchsjahr: Das Jugendcoaching (Identifizierung und Unterstützung abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher) richtet sich an Jugendliche innerhalb des Schulsystems ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr. Nur in begründeten Einzelfällen, die jeweils von der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu genehmigen sind, kann ein Jugendcoaching ab dem individuellen 8. Schulbesuchsjahr erfolgen.

Kooperation zwischen Schule und Jugendcoaching: Für die konkrete Umsetzung im Rahmen des Schulsystems gibt es vonseiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung einen Erlass⁶, der die Vorgangsweise der Lehrkräfte hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Jugendcoaching regelt. Demnach findet die Identifizierung von abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Schüler:innen durch die zuständigen Lehrkräfte statt, die sich um eine Kontaktvermittlung zum zuständigen Jugendcoaching bemühen. Abgesehen von gemeinsam festgelegten Zeitpunkten können

⁶ Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung an alle LSR/SSR (Wien), 3.9.2013, BMUKK-27.903/0042-I/5d/2013

vonseiten der Lehrkräfte bei Bedarf zu jedem Zeitpunkt Jugendliche identifiziert und dem zuständigen Jugendcoaching gemeldet werden. Eine enge Kooperation zwischen Jugendcoach:innen, Klassenlehrkräften, schulinternen Ansprechpersonen bzw. Schulleitung ist wünschenswert und notwendig. Erziehungsberechtigte erhalten über die zuständigen Lehrkräfte eine Kurzinformation über das Jugendcoaching. Unterstützend kann der bereits in einigen Bundesländern übernommene Risiko Detektor bzw. Stop-Drop-Out-Fragebogen⁷ bundesweit an Schulen eingesetzt werden. So soll vor allem der Präventivcharakter des Jugendcoachings in Zusammenarbeit mit dem Schulsystem optimiert werden. Die Präsentation des Jugendcoachings ist vor allem zu Beginn des Schuljahres im Rahmen von Konferenzen sinnvoll. Daher soll von den Jugendcoach:innen selbst die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen schulischen Beratungssystemen gesucht und intensiviert werden.

5.2 Außerhalb des Schul-/Ausbildungssystems

Höhere Betreuungsintensität: Mit Inkrafttreten der Ausbildungspflicht (2017) erhöhte sich die Anzahl Jugendlicher, die sich durch das Jugendcoaching Unterstützung holen. Damit verbunden ist eine inhaltliche Erweiterung im Rahmen des aufsuchenden Aspekts in der aktuellen Methodik des Jugendcoachings, eine der Zielgruppe geschuldete Erhöhung der Intensität der Begleitung und eine Reduktion der Anzahl der pro Jugendcoach:in zu begleitenden Jugendlichen. Außerschulische Jugendliche bzw. NEETs benötigen häufig ein mehrfaches "Andocken" beim Jugendcoaching, um zu Ergebnissen zu kommen. Ausgrenzungserfahrungen, Abbrüche und Leerlaufzeiten sind oft Charakteristika dieser Zielgruppe.

Abgrenzung zu Streetwork: Jugendcoach:innen führen kein Streetwork oder mobile Jugendarbeit im eigentlichen Sinn durch und suchen daher die Jugendlichen nicht in Parks, an Bahnhöfen oder anderen häufig von Jugendlichen frequentierten Orten zur Kontaktabstimmung auf.

⁷ Der Risiko Check bzw. Risk Detector ist ein interaktives elektronisches Testverfahren, das jene Personen herausfiltern kann, die gefährdet sind, ihre schulische und/oder berufliche Ausbildung nicht wirkungsvoll abzuschließen. Dieses Instrument evaluiert individuelle Stärken und Schwächen sowie das Lebensumfeld der Testpersonen. Die Ergebnisse liefern entscheidende Hinweise darüber, wo angesetzt werden muss und was getan werden kann, um jenen Personen entsprechende Hilfestellungen anbieten zu können.

Aufsuchen bei Stakeholdern: Außerschulische und ausbildungsferne Jugendliche benötigen einen sehr offenen und niederschweligen Zugang zum Jugendcoaching. Die Zusammenarbeit mit den betroffenen Stakeholdern (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, AMS, das Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching und andere Einrichtungen, aus denen die Jugendlichen „herausfallen“ können) spielt daher eine wesentliche Rolle. Für die individuelle Fallarbeit sind gezielte Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie aktive Kooperationsbeziehungen von den Jugendcoach:innen mit den regionalen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und den arbeitsmarktnahen Einrichtungen erforderlich.

Aufsuchen der Erziehungsberechtigten: Hausbesuche erfolgen nur nach Einladung der Erziehungsberechtigten oder der:des Jugendlichen. Der Prozess der Hausbesuche (d. h. wann Hausbesuche erfolgen sollten) erfolgt in Abstimmung mit dem Unterstützungssystem (Jugendcoaching, KOST und Landesstelle). Erziehungsberechtigte, die sich zwar um Unterstützung bemühen, dabei aber an ihre Grenzen stoßen, können zu einem nicht unerheblichen Teil nur aufsuchend erreicht werden. Die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe nimmt seit der Implementierung der Ausbildungspflicht eine wichtige Rolle ein. In diesem Sinne wurde die Abstimmung zwischen den Systemen Jugendcoaching und der Kinder- und Jugendhilfe forciert und wäre in allen Projekten auf Einzelfall- und auf systemischer Ebene weiterhin zu intensivieren.

Kooperation zwischen jugendunterstützende Organisationen und Jugendcoaching: Um außerschulische Jugendliche zur Teilnahme am Jugendcoaching anzuregen, soll das Jugendcoaching (im Aufbau zumindest in Regionen mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten Familien) vor Ort in der Jugendeinrichtung/dem Jugendzentrum tätig sein. Bei Bedarf können Coachings in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden. Hier soll methodisch auf eine größtmögliche Niederschwelligkeit geachtet werden. In der Praxis gilt es vonseiten des Jugendcoachings alle nötigen Informationen an die Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe, der Offenen Jugendarbeit bzw. an andere jugendrelevante Organisationen weiterzugeben, den Kooperationsrahmen zu definieren und die Zuständigkeiten und Abgrenzungen unter Einbeziehung der KOST zu klären. In Zusammenarbeit mit bOJA (Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) konnten beispielhaft Kriterien der Zusammenarbeit zwischen den Sozialarbeiter:innen, Jugendarbeiter:innen, die in der offenen Jugendarbeit tätig sind, und den Berater:innen aus dem Jugendcoaching erarbeitet werden. Diese gestalten sich wie folgt:

- **Zugang und Raum:** Offene Jugendarbeit bietet Zugang zur Zielgruppe des Jugendcoachings und stellt Räumlichkeiten für das In-Kontakt-Treten zur Verfügung.
- **Expertise:** Offene Jugendarbeit ist Experte für jugendliche Lebenswelten und junge Menschen mit ihren spezifischen Notwendigkeiten.
- **Sozialraumfokus:** Offene Jugendarbeit begleitet auch, wenn der junge Mensch nicht mehr vom Jugendcoaching begleitet wird. Dadurch ist eine nachhaltige Begleitung des jungen Menschen gewährleistet. Dies vermindert die Gefahr von Rückschlägen bzw. ist ein gutes Auffangnetz, das entsprechend rasch handeln kann.
- **Freiwilligkeit:** Offene Jugendarbeit erreicht junge Menschen, die freiwillig die Angebote in Anspruch nehmen. Freiwilligkeit ist der ultimative Hebel für Veränderungen.
- **Authentizität:** Offene Jugendarbeit ist für junge Menschen glaubwürdig. Dies ist die Chance für das Jugendcoaching, mit seinen Angeboten anzuknüpfen.

Prinzipien bei der Begleitung der außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen:

- **Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses:** braucht oftmals mehr zeitliche und methodische Ressourcen als bei schulischen Teilnehmenden
- **sensibler Umgang und empathisches Eingehen auf die Jugendlichen**
- **regelmäßige Präsenz in den Lebenswelten der Jugendlichen:** persönliche Präsenz, Info über das Angebot Jugendcoaching durch Multiplikator:innen und Vernetzungspartner:innen, Auflegen von Foldern, Inserate in Jugendmedien und sozialen Medien, etc.
- **„lockerer“ Zugang und eine nicht allzu fordernde Haltung:** um die Jugendlichen im Beratungsprozess zu halten
- **Beziehungsarbeit und Anerkennung als Basis:** Persönlichkeitsstärkung durch Motivation, auf Stärken beziehen
- **Professionelle Eltern-Erstberatung:** z. B. im Rahmen der Beratung auf Stufe 0 oder der Erstgespräche auf Stufe 1
- **Verstärktes Einbeziehen der Kinder- & Jugendhilfe und der Offenen Jugendarbeit**

5.3 In unqualifizierter Beschäftigung

Voraussetzung für Beschäftigung: Ausbildungspflichtige Jugendliche dürfen gemäß § 5 APfIG nur dann einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn diese neben dem Schulbesuch

(inkl. Ferialpraktika) oder einer beruflichen Ausbildung stattfindet oder diese ausdrücklich im Perspektiven- und Betreuungsplan (zeitlich befristet) vereinbart wurde (erstellt durch AMS oder SMS/Jugendcoaching).

Begleitung der Beschäftigung durch Jugendcoaching: Erwerbstätige ausbildungspflichtige Jugendliche werden während der Beschäftigung vom Jugendcoaching begleitet. Dabei wird ein Perspektivenplan erstellt, um die möglichen Schritte zur Heranführung an eine Höherqualifizierung zu erörtern, und es wird eng mit den betroffenen Betrieben und ggf. mit dem AMS zusammengearbeitet.

Mögliche Funktionen einer (vorübergehenden) Beschäftigung:

- Vorqualifizierung
- Stabilisierung, schrittweise Annäherung an Ausbildung
- Konkretisierung des angestrebten Berufswunsches
- Überprüfung der Eignung für einen bestimmten Ausbildungsweg
- Zur Überbrückung von Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz

5.4 Methoden

Von den Anbieter:innen können abhängig von der Intensität und der individuellen Bedarfslage der Jugendlichen unterschiedliche Gesprächsarten/-techniken, bildhafte Materialien, Beurteilungs-/Einschätzungsverfahren, theoretische Übungen, Arbeitsblätter, Checklisten, praktische Erprobungen, praktische Übungen, diverse Trainings oder Testverfahren angewandt werden.

6 Prozessablauf

Betreuung/Begleitung auf unterschiedlichen Stufen: Das Jugendcoaching basiert auf einem Stufen-Modell, unterteilt in die Bereiche Heranführung an die Ausbildungspflicht (Stufe 0), Erstgespräche (Stufe 1), Beratung mit Case Management Ansatz (Stufe 2) und Begleitung im Sinne eines Case Management (Stufe 3). Eine Absolvierung aller drei Stufen ist nicht implizites Ziel des Angebots – in Stufe 1 fällt die Entscheidung für Stufe 2 oder Stufe 3. Jugendliche, die sich in unqualifizierter Beschäftigung ("Hilfsarbeit") befinden, werden ebenso von Jugendcoach:innen, den sogenannten „JUHA“⁸, begleitet. In den einzelnen Stufen gibt es zeitliche und inhaltliche Rahmenbedingungen. Dadurch wird gewährleistet, dass sich die Jugendlichen bedarfsorientiert in kontinuierlicher Betreuung/Begleitung befinden und innerhalb des Systems die für sie individuell nötige Unterstützung erhalten. Die Jugendlichen sollen die Stufe absolvieren, die ihren Beratungs- und Betreuungsbedarf entspricht.

Teilnahmedauer der Stufen: Die Stufe 0 dauert wenige Tage bis wenige Wochen⁹, Stufe 1 ca. 3 Monate, Stufe 2 ca. 6 Monate und Stufe 3 ca. 12 Monate bzw. auch darüber hinaus, sofern dies im Rahmen der Begleitung von ausbildungspflichtigen Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung notwendig ist oder bei Wartezeiten auf eine Ausbildungsmaßnahme bei ausbildungspflichtigen Jugendlichen, sofern diese zu Instabilität neigen. Die maximale Dauer der Begleitung von Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung richtet sich im Zweifelsfall nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Ereignisse, die sich auf die Dauer oder Zulässigkeit der unqualifizierten Beschäftigung auswirken, werden in einem aktualisierten Perspektiven- und Betreuungsplan festgehalten.

Perspektivenplan¹⁰: Der Perspektivenplan enthält die Kontaktdaten und Fakten zur Person und bildet die Grundlage für die abschließende Empfehlung in Form eines standardisierten

⁸ Der Begriff „JUHA“ (Jugendliche in Hilfsarbeit) ist nicht offiziell, sondern nur eine Arbeitsabkürzung zur Unterscheidung bzw. besonderen Definition der Aufgaben.

⁹ Die Teilnahmedauer der Stufe 0 ist im MAB-WIKI <https://wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at/wiki/> geregelt.

¹⁰ Seit Ende Oktober 2017 werden für alle Teilnahmen mit einem Beginndatum ab Ende Oktober 2017 anstelle der bis dahin zu erstellenden Fachlichen Stellungnahmen, Abschlussberichte und AMS-Übergabeberichte sogenannte Perspektivenpläne im MBI von den Jugendcoaching-Anbieter:innen erstellt.

Berichts, der sich aus den Eingaben im MBI generiert. Basierend auf der zu Beginn der Stufe 2 oder 3 gemeinsam erstellten Zielvereinbarung wird das Ergebnis des Jugendcoachings inklusive Begründung festgehalten. Unter Bezugnahme auf die jeweiligen durchgeführten Methoden und die am Beratungsprozess beteiligten Personen/Stellen wird eine individuelle Empfehlung (sowie eine weitere Option bzw. ein Plan B) für die weitere Perspektivenplanung abgegeben. Zudem werden kurzfristige, mittel- und, sofern möglich, langfristige Ziele festgelegt und definiert, in welchem Zeitraum sie im Anschluss an die Begleitung erreicht werden sollen. So ist z. B. bei jeder Teilnahme im Jugendcoaching darauf zu achten, ob kurz-, mittel- oder langfristig eine Ausbildung im Rahmen einer Verlängerten Lehre (VL) oder Teilqualifizierung (TQ) eine Option darstellen kann und dies im Perspektivenplan festzuhalten (verpflichtend vor einer Übergabe an AFit). Der Perspektivenplan wird den Jugendlichen in einem persönlichen Gespräch übergeben, bei dem die Empfehlung und damit verbundene notwendige Schritte besprochen und vereinbart werden.

Verpflichtende Perspektivenplanerstellung: Im Ausbildungspflichtgesetz ist die Perspektiven- und Betreuungsplanung durch das SMS und AMS festgelegt. In der praktischen Umsetzung ist das Jugendcoaching verpflichtet, mit ausbildungspflichtigen Jugendlichen einen Perspektivenplan im Rahmen einer Betreuung in der Stufe 2 oder 3 zu erstellen.

Die ausschließliche Teilnahme ausbildungspflichtiger Jugendlicher (die vorher in der MAB waren) an der Stufe 1 ist nicht möglich, da diese nicht mit der Erstellung eines Perspektivenplans einhergeht. Wenn mit der jeweiligen Person kein Perspektivenplan erstellt werden kann, weil diese an der Erstellung eines Perspektivenplans nicht teilnimmt oder eine Stufe-2- oder 3-Betreuung abgebrochen hat, muss diese Person der KOST (wieder) gemeldet werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Jugendliche, die dem AMS übergeben werden (AMS erstellt einen Betreuungsplan; im Zweifelsfall ist beim AMS nachzufragen, ob sich der/die Jugendliche beim AMS angemeldet hat), die eine Ausbildung oder ein ausbildungsvorbereitendes Angebot in Aussicht haben (Nachweis vorhanden) und jene,

Innerhalb des MBI ist mit dem Perspektivenplan möglichst rasch zu starten (vor etwaigen Übergabegesprächen mit AFit oder VOPS). Details zum Perspektivenplan finden sich auch im von der BundesKOST erstellten Eingabemanual MBI/WABA Jugendcoaching <https://www.bundeskost.at/lesekost/neba-eingabemanuals-videos.html>.

die ruhend gestellt werden (z. B. Mutterschutz; die Ruhendstellung erfolgt in der MAB und muss daher vom Jugendcoaching der KOST gemeldet werden).

Begleitendes Jugendcoaching mit Perspektivenplanung: Manche Angebote und Ausbildungen bedürfen eines begleitenden Jugendcoachings mit Perspektivenplanung. Der Zeitpunkt der Beendigung eines begleitenden Jugendcoachings zur Perspektivenplanung im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung ist die erfolgreiche und sichere Übergabe an ein passendes Folgesystem/Anschlussangebot. Im Zuge einer Nachbetreuung soll ein telefonisches Nachfragen nach ca. 1 Monat erfolgen, ob die:der Jugendliche nach wie vor gut im Angebot angedockt ist. Gelingt eine erfolgreiche und sichere Übergabe an ein passendes Folgesystem nicht, ist der Fall zurück an die KOST zu geben. Für folgende Angebote ist ein begleitendes Jugendcoaching mit Perspektivenplanung vorgesehen:

- arbeitsmarkt- oder bildungspolitische Angebote der Länder, der außerschulischen Jugendarbeit oder weitere Projekte, die eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben mit einer Anwesenheitspflicht unter 16 Wochenstunden
- Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung
- Jugendliche, die eine Onlineschule/Fernstudium besuchen und ein High School Diploma oder den sog. GED-Test (General Educational Development Test) absolvieren¹¹
- Jugendliche, die Ausbildungen/Kurse/Lehrgänge/Qualifizierungen in kleinen Branchen/Nischenberufen besuchen (z. B. Filmlehrgang an der Filmschule Wien, Coding School Kärnten, etc.) oder sehr verkürzte Lehrgänge bzw. mit wenigen Wochenstunden absolvieren¹²
- Jugendliche im Leistungssport (sind im Rahmen der AB18 verpflichtet, neben dem Leistungssport, eine anerkannte Ausbildung zu besuchen)

Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung: Die Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Berater:innen anderer Einrichtungen oder Arbeitgeber:innen) wird thematisiert und durch das Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“¹³ im Fall einer

¹¹ Siehe genauer im wiki zur AusBildung bis 18 auf der Seite Onlineschulen bzw. Fernstudium oder hier

¹² Siehe genauer im wiki zur AusBildung bis 18 auf der Seite Anerkennungen für Ausbildungspflicht – Anfragen und Antworten oder hier

¹³ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

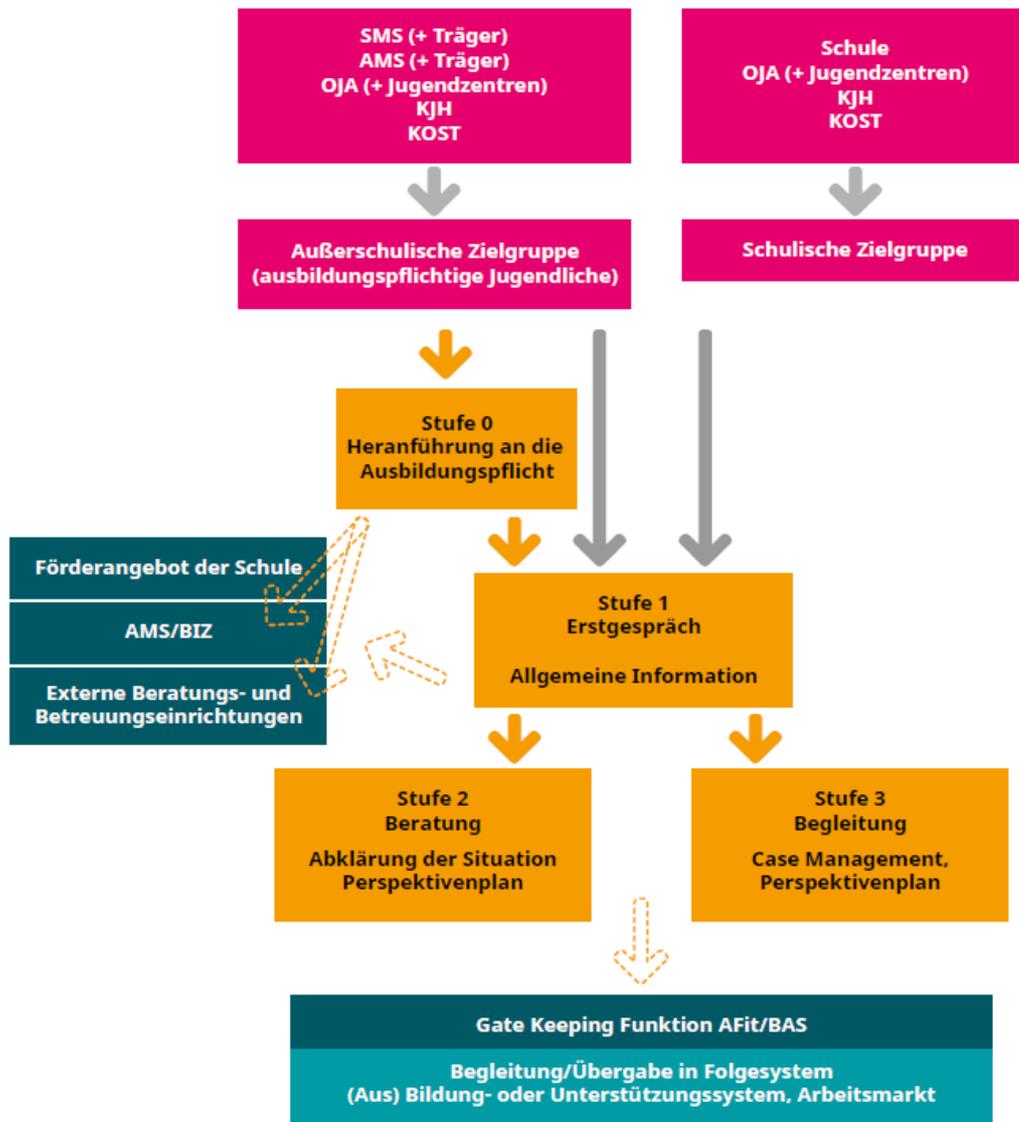
Weitergabe der Unterlagen durch die Jugendlichen geregelt. Auftauchende Fragen werden abgeklärt.

Koordination: Die Aufgabe der Berater:innen ist es, über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren, eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten sowie für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stellt bei der Angebotsplanung eine wichtige und wirkungsrelevante Rolle dar.

Empowerment: Bei allen Prozessen wird Wert daraufgelegt, dass die Selbstbestimmung der Jugendlichen gestärkt wird.

Der in der Abbildung 1 dargestellte Prozessablauf wird folgend näher erläutert.

Abbildung 1: Prozessmodell im Jugendcoaching



6.1 Zugang

Typische Zugänge zum Jugendcoaching sind die Identifizierung und Empfehlung durch:

- Schulen
- Jugendunterstützende Organisationen: Offene Jugendarbeit, Jugendzentren, Kinder- und Jugendhilfe

- KOST (Einmeldung ausbildungspflichtiger, aktuell nicht die Ausbildungspflicht erfüllender Jugendlicher in das Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB))
- Berufsorientierungs-/Ausbildungsmaßnahmen
- SMS und deren Träger:innen
- AMS und deren Träger:innen
- sonstige Förderungsgeber:innen
- Mitarbeiter:innen anderer zuständiger Einrichtungen

Anfrage durch Jugendliche/Erziehungsberechtigte: Alle Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte können sich auch eigeninitiativ an das Jugendcoaching wenden.

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten: Die Praxis zeigt, dass es für die Wirkung des Jugendcoachings wichtig ist, die Eltern/Erziehungsberechtigten in den Beratungsprozess (Informations- und Motivationsarbeit bzgl. schulische Belange und berufliche Ausbildungsmöglichkeiten) von Beginn an einzubeziehen. Auf Wunsch der Jugendlichen sollen/können Erziehungsberechtigte zu Beratungs- bzw. Perspektivengespräche eingeladen werden. Konfliktbeladene, problematische Familienverhältnisse sollen kein Hindernis auf dem Weg ins Jugendcoaching sein. Hinsichtlich eines besonders niederschweligen Zugangs können Jugendliche daher auch ohne Zustimmung ihrer Eltern am Jugendcoaching teilnehmen, wenn sie als mündige Minderjährige gelten. Jugendliche, die eine Erwachsenenvertretung haben oder nach dem Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden, werden als nicht mündige Minderjährige betrachtet. In dem Fall ist eine Begleitung der Erziehungsberechtigten oder der Erwachsenenvertreterin bzw. des Erwachsenenvertreters zu einem Erstgespräch und deren Zustimmung notwendig.¹⁴

Für den Zugang ins Jugendcoaching braucht es:

- Klare Zielgruppendefinitionen
- Definierte „Zugangskanäle“: Schule, Jugendzentren, Justizanstalten etc.
- Frühmeldesystem in Schulen
- Meldesystem MAB
- Freiwilligkeit der Teilnahme am Jugendcoaching
- Niederschwelligkeit

¹⁴ Dem kann durch Unterschreiben der Zielvereinbarung zu Beginn des Jugendcoachings nachgekommen werden. Im Zweifelsfall ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten einzuholen.

- Teilnahme am Jugendcoaching auch ohne Zustimmung der Eltern
- Möglichkeit der Rückkehr ins Jugendcoaching nach einer erfolgten Teilnahme

6.2 Stufe 0: Heranführung an die Ausbildungspflicht

Einmeldung im MAB: Jugendliche, die ihrer Ausbildungspflicht nicht nachkommen, werden von der Statistik Austria in das MAB¹⁵ eingespielt. Die Jugendcoach:innen der Stufe 0 werden daraufhin in Kooperation mit den KOST aktiv.

Aufgabe: Jeder Fall wird in einem vorgegebenen Prozess von der Bundesweiten Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 und des Bereiches Übergang Schule-Beruf (BundesKOST), den KOST, dem Jugendcoaching und im Falle einer Sanktionierung auch von den Landesstellen des SMS bearbeitet (siehe MAB-WIKI). In der Stufe 0 sollen folgende Ziele erwirkt werden:

1. **Kontaktaufbau:** Der schriftliche, telefonische oder persönliche Kontakt zu betroffenen Erziehungsberechtigten und Jugendlichen wird hergestellt.
2. **Information:** Informationen zur Ausbildungspflicht bis 18 werden übermittelt.
3. **Beratung:** Möglichkeiten zur Erfüllung der Ausbildungspflicht und Optionen der Unterstützungsangebote werden erläutert („heranführende Sozialarbeit“).
4. **Abklärung des nächsten Schrittes:** Z. B. Aufnahme ins Jugendcoaching Stufe 1, Schuleintritt oder Übergabe ans AMS.

Nicht-Aufgabe: Die Jugendcoach:innen in der Stufe 0 führen keine individuelle Abklärung der Möglichkeiten und Fähigkeiten der einzelnen ausbildungsfernen Jugendlichen durch. Die prozesshafte Begleitung erfolgt in den Stufen 1 bis 3.

Beendigung: Die Begleitung im Rahmen der Stufe 0 des Jugendcoachings wird gemäß MAB-WIKI beendet. Nach sicherer Übergabe an das Jugendcoaching oder in ein Alternativangebot endet die Zuständigkeit auf Stufe 0 und es erfolgt die Beendigung der Teilnahme im MAB.

¹⁵ In der Datenbank MAB arbeiten: BundesKOST, KOST, SMS und Jugendcoach:innen Stufe 0, die für die Heranführung an die Ausbildungspflicht zuständig sind.

6.3 Stufe 1: Erstgespräche

Aufgabe (Kurzinformation): Ein erheblicher Teil der Jugendlichen absolviert ausschließlich die Stufe 1. In dieser Stufe erhalten alle identifizierten Jugendlichen (und ihre Erziehungsberechtigten) Basisinformationen über das Konzept Jugendcoaching. Zudem werden mögliche Optionen hinsichtlich der Berufswahlentscheidung besprochen, die Art und Weise der künftigen Zusammenarbeit geklärt sowie die für die Anamnese und das Dokumentationssystem notwendigen Daten und Informationen über die Jugendlichen aufgenommen. Bei schwächer ausgeprägten Problemlagen wird direkt an das passende Folgeangebot übergeben. In der Stufe 1 sollen folgende Ziele erwirkt werden:

- Erstes Kennenlernen,
- Abklärung der aktuellen Situation, der Problematik und der Ressourcen (Anamnese),
- Erheben relevanter Daten,
- Abklären von möglichen Erwartungshaltungen und Vorstellungen,
- Bereitstellung von Informationen für Jugendliche, Angehörige und Lehrkräfte sowie Weiterleitung oder Begleitung der Jugendlichen an die für sie zuständige Stelle,
- Klärung, ob weiterführende Beratung bzw. Begleitung erforderlich ist,
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an und ggf. Begleitung in weiterführende Betreuungs- und/oder (Aus-)Bildungssysteme (z. B. Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung)
- Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte.¹⁶

Beratungssetting: Erstgespräche können persönlich, telefonisch oder virtuell/digital geführt werden. Persönliche Termine können in der Beratungseinrichtung des Jugendcoachings oder in Form von mobiler Beratung¹⁷ an den Schulstandorten, Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, in Justizanstalten, im Zuhause der Familie etc. angeboten werden und sind den auf Distanz ausgelegten Varianten nach Möglichkeit vorzuziehen. In Kooperation mit den zuständigen Lehrkräften soll angeregt werden, dass Schüler:innen während des Unterrichts die Klasse verlassen können, um die Beratung in Anspruch zu nehmen (so dies keinen negativen Einfluss auf ihre schulischen Leistungen hat). Wenn eine Teilnahme aus dem MAB (Stufe 0) in das Jugendcoaching Stufe 1

¹⁶ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

¹⁷ Siehe dazu auch Kapitel Angebotsbeschreibung

übergeben wurde, ist darauf hinzuwirken, dass die Stufe 1-Beratung sehr zeitnah nach der Stufe 0-Beratung erfolgt, damit der Kontakt nicht abbricht und diese Jugendlichen schnellstmöglich wieder ins Ausbildungssystem einsteigen können. Im Rahmen der Beratung ist Methodenvielfalt zu gewährleisten. Die Beratung „Dritter“, also von Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, diverser Systempartner:innen sowie von Jugendarbeiter:innen ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsansatzes. Gegebenenfalls wird das Durchführen von Beratungen im Dreiersetting sinnvoll und zielführend sein.

Beendigung: Im Rahmen der Stufe 1 können ca. 3 bis 5 Stunden in Anspruch genommen werden. Dieser zeitliche Rahmen kann sich über drei Monate hinaus erstrecken (wegen Erkrankung, Schulsportwochen, Urlaub oder auch, weil eine Aufteilung der Stunden in einzelne Beratungseinheiten sinnvoll erscheint), wobei bei stichprobenartigen Überprüfungen durch die Förderungsgeber dafür Begründungen nachgewiesen werden müssen. Jugendliche, die einen höheren Unterstützungsbedarf haben, treten im Anschluss an die Erstgespräche (Stufe 1) direkt in die Stufe 2 oder Stufe 3 über. Je nach Individuallage der Jugendlichen und Ergebnis der Erstgespräche kann auch ein Übertritt in den (Aus-)Bildungssektor, Arbeitsmarkt oder in unterstützende Angebote des AMS/SMS erfolgen.

6.4 Stufe 2: Beratung mit Case Management Ansatz

Aufgabe (Beratung bei beruflicher/ausbildungsspezifischer Orientierungslosigkeit): Im Rahmen der Stufe 2 kommt es durch die zuständigen Berater:innen zu einer vertieften Abklärung der Problemlagen, die einer (Berufs-)Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme im Wege stehen. Die Beratung dient vor allem Jugendlichen, die mehr als Erstgespräche (Kurzinformation) benötigen, aber keine verfestigten mehrdimensionalen Problemlagen haben. Der Fokus liegt auf den individuellen und familiären Ressourcen. In aktiver Zusammenarbeit werden die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen erarbeitet. Die Jugendlichen und ihre Angehörigen sollen dabei aufbauend auf der Analyse im Rahmen der Erstgespräche wie folgt unterstützt werden¹⁸:

¹⁸ Verpflichtende Inhalte der Stufe 2

- Unterschreiben der Zielvereinbarung durch Jugendliche/n (und wenn möglich durch die Erziehungsberechtigten)
- (detaillierte) Abklärung der Ist-Situation
- Hinweise auf und Begleitung in weiterführende Angebote
- Abstimmen mit externen Angeboten
- allgemeine Beratungsleistungen, Entscheidungs- und Orientierungsunterstützung
- Stärken-Schwächen-Analyse (hierzu können unterschiedliche Methoden verwendet werden)
- zielgerichtete Vermittlung an bestehende begleitende Unterstützungs- und Betreuungsangebote (z. B. BerufsInfoZentren (BIZ), Lernunterstützung etc.)
- Bildungs- und Berufsorientierung (Die Jugendcoach:innen informieren über die regionalen Möglichkeiten der Ausbildungs- und Berufswahl.)
- Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung (zumindest 1-2 Tage)
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an und ggf. Begleitung in weiterführende Betreuungs- und/oder (Aus-)Bildungssysteme (z. B. Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung)
- Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte¹⁹
- Abschlussgespräch und Übergabe der Jugendcoaching Mappe²⁰ inkl. Perspektivenplan
- Übergabe eines Fragebogens „Teilnahmebefragung Jugendcoaching“ mit dem Ersuchen diesen anonym auszufüllen (und in eine dafür vorgesehene Box einzuwerfen/abzugeben oder online auszufüllen)
- Unterschreiben des ESF²¹-Stammdatenblatt inkl. Teilnahmeerklärung durch Jugendliche/n (in zweifacher Ausführung: 1 für Jugendliche/n und 1 für Träger:in)

Ggf. kein Lehrgang zur Berufserprobung: In folgenden Fällen kann von einer Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung abgesehen werden, wobei bei stichprobenartigen Überprüfungen durch die Förderungsgeber die Begründungen nachgewiesen und im Perspektivenplan erläutert werden müssen:²²

¹⁹ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

²⁰ Alternativ ist auch die Übergabe eines elektronischen Datenträgers an die Jugendlichen möglich. Inhaltlich müssen – wie in der Mappe – alle Unterlagen enthalten sein.

²¹ Im Falle einer ESF-Kofinanzierung

²² Diese Fälle gelten ebenso für Stufe 3.

- Wenn es in der Person gelegene Gründe unmöglich machen zum aktuellen Zeitpunkt einen Lehrgang zur Berufserprobung zu absolvieren (z. B. Erkrankung, sehr hoher Unterstützungsbedarf etc.).
- Wenn sich relativ rasch als Ziel für den nächsten Schritt eine Folgemaßnahme zur Stabilisierung (z. B. Therapie) herausstellt.
- Wenn Jugendliche aufgrund ihrer Bewerbung und Bewerbungsunterlagen direkt einen Ausbildungsplatz in einem Betrieb erhalten und kein praktisches Erproben vonseiten der Firma gewünscht wird.
- AHS/BMHS: Wenn das Ziel der Verbleib in der Schule ist und der drohende Schulabbruch nicht durch die Inanspruchnahme von Angeboten aus dem schulischen Unterstützungsbereich (z. B. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, etc.) verhindert werden kann.

Beendigung: Im Rahmen der Stufe 2 können ca. 15 Stunden in Anspruch genommen werden, wobei die Teilnahme innerhalb von maximal 6 Monaten beendet wird. Zusätzlich kann eine Nachbetreuung von ca. 1 Monat erfolgen, um nach dem Abschlussgespräch eine telefonische Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen durchzuführen.

6.5 Stufe 3: Begleitung im Sinne eines Case Management

Aufgabe (Begleitung bei mehrdimensionalen Problemlagen): Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf, welcher über die Beseitigung beruflicher bzw. ausbildungsspezifischer Orientierungslosigkeit hinausgeht, werden nach Erkennen der Problemlage/n im Rahmen der Erstgespräche direkt an die Stufe 3 weitergeleitet. Im Rahmen der Stufe 3 wird mit einer Vielzahl an Methoden und Qualitätskriterien auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen. Unter Einbeziehung des relevanten Umfelds wird eine Analyse der Stärken/Fähigkeiten und, mittels praktischer Erfahrungen auf dem Ausbildungs-/Arbeitsmarkt, ein Matching mit Anforderungen der Berufswelt durchgeführt. Probleme, die eine nachhaltige Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem verhindern, werden identifiziert, und es wird gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Umfeld aktiv an einer Problemlösung gearbeitet. Im Umfang der Stufe 3 enthalten sind²³:

²³ Verpflichtende Inhalte der Stufe 3

- Unterschreiben der Zielvereinbarung durch Jugendliche/n (und wenn möglich durch die Erziehungsberechtigten)
- Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung-Beziehungsarbeit
- prozesshafte Abklärung
- Bildungs- und Berufsorientierung (Die Jugendcoach:innen informieren über die regionalen Möglichkeiten der Ausbildungs- und Berufswahl.)
- Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung (mindestens 3 bis 5 Tage)
- Kontakte zu Betrieben und potenziellen Arbeitgeber:innen bzw. Ausbildungsträger:innen
- Stärken-Schwächen-Analyse (hierzu können unterschiedliche Methoden verwendet werden)
- Erstellung eines Neigungs- und Fähigkeitsprofils
- koordinierte und zielgerichtete Inanspruchnahme von „externen“ Beratungs- und Betreuungseinrichtungen bzw. –leistungen
- Einbeziehung des familiären und sozialen Umfelds
- Abschlussgespräch und Übergabe der Jugendcoaching Mappe²⁴ inkl. Perspektivenplan
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an und ggf. Begleitung in weiterführende Betreuungs- und/oder (Aus-)Bildungssysteme (z. B. Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung)
- Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte²⁵
- Übergabe eines Fragebogens „Teilnahmebefragung Jugendcoaching“ mit dem Ersuchen diesen anonym auszufüllen (und in eine dafür vorgesehene Box einzuwerfen/abzugeben oder online auszufüllen)
- Unterschreiben des ESF²⁶-Stammdatensblatt inkl. Teilnahmeerklärung durch Jugendliche/n (in zweifacher Ausführung, 1 für Jugendliche/n, 1 für Träger:in)

Ggf. kein Lehrgang zur Berufserprobung: In bestimmten Fällen (vgl. hierzu Stufe 2) kann von einer Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung abgesehen werden, wobei

²⁴ Alternativ ist auch die Übergabe eines elektronischen Datenträgers an die Jugendlichen möglich. Inhaltlich müssen – wie in der Mappe – alle Unterlagen enthalten sein.

²⁵ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

²⁶ Im Falle einer ESF-Kofinanzierung

bei stichprobenartigen Überprüfungen durch die Förderungsgeber die Begründungen nachgewiesen und im Perspektivenplan erläutert werden müssen.

Beendigung: Die Begleitung im Rahmen der Stufe 3 umfasst durchschnittlich 30 Stunden und endet nach maximal einem Jahr. Bei Wartezeiten zu nachfolgenden Ausbildungsmaßnahmen von ausbildungspflichtigen Jugendlichen, die zu Instabilität neigen, ist eine Verlängerung möglich.

6.6 JUHA: Begleitung Jugendlicher in unqualifizierte Beschäftigung

Einmeldung im MAB: In jedem Jugendcoaching mit Stufe 0 gibt es zusätzlich Jugendcoach:innen, die für die Begleitung von Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung ("Hilfsarbeit") verantwortlich sind, sogenannte „JUHA“. Sie haben Zugang zum MAB und damit zu jenen Jugendlichen, die von der Statistik Austria als "in unqualifizierter Beschäftigung" identifiziert oder als Einzelmeldung im MAB eingemeldet wurden. Sie können die entsprechenden Kontaktdaten dem MAB entnehmen (zur Avisierung, Versendung von eigens konzipierten JU-Hilfsarbeits-Briefen).

Falldokumentation im MBI/WABA: Im Rahmen der Begleitung sind „JUHA“ auf den Stufen 1 bis 3 tätig. D. h. die Falldokumentation und Begleitung der Erwerbstätigkeit erfolgt im MBI und WABA.

Aufgabe: „JUHA“ nehmen innerhalb eines Monats (abhängig vom Bekanntwerden der Daten bzw. der Einmeldung im MAB) ab Beschäftigungsbeginn Kontakt mit den Jugendlichen auf und vereinbaren mit ihnen einen konkreten Begleitungsprozess. Dabei soll auf eine für den individuellen Fall sinnvoll erscheinende zeitliche Perspektive der Beschäftigungsphase geachtet werden. Die laufende Begleitung durch das Jugendcoaching zielt darauf ab:

- die betroffenen Jugendlichen im Sinne einer ehestmöglichen Ausbildungs(wieder)aufnahme zu unterstützen
- gemeinsam mit den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zu erkennen, wann die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sinnvoll ist
- motivierend auf die Jugendlichen einzuwirken
- eine möglichst breite Berufsorientierung zu bieten und unterschiedliche Alternativen möglicher im individuellen Fall passender Ausbildungswege vorzustellen.

Übernahme der Begleitung Jugendlicher, die vom AMS in eine laut APfIG § 5 zulässige Beschäftigung vermittelt wurden: Nicht nur das SMS (Jugendcoaching) kann einen

Perspektiven- und Betreuungsplan erstellen, sondern auch das AMS (Betreuungsvereinbarung). Wenn das AMS eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als vereinbar mit der Ausbildungspflicht akzeptiert, erhält der:die Jugendliche eine dafür erstellte AMS-Betreuungsvereinbarung, die die Begründung für die zulässige Beschäftigung beinhaltet. Weiters erhält der:die Jugendliche die Information, dass das Jugendcoaching als zuständige Begleitmaßnahme Kontakt aufnehmen wird. Der:Die Jugendliche wird dem zuständigen Jugendcoaching ("JUHA") avisiert und zugewiesen durch Übermittlung der AMS-Betreuungsvereinbarung per e-AMS Konto für Partnereinrichtungen. Dadurch erhält das Jugendcoaching die Möglichkeit, rechtzeitig mit der Begleitung (möglicherweise noch bevor die Beschäftigung angetreten wurde) zu beginnen.²⁷ In diesen Fällen erfolgt die Begleitung lediglich im MBI und WABA. Durch den Eintritt im MBI/WABA taucht der Fall im MAB nicht auf. Vonseiten des Jugendcoachings ist darauf zu achten, was in der Betreuungsvereinbarung des AMS vermerkt ist. Nur jene Fälle, die laut ihrer Betreuungsvereinbarung als arbeitsuchend (nicht lehrstellensuchend!) vorgemerkt sind, gehören zur Zielgruppe der "JUHA" (vgl. Abbildung 2). Die Übermittlung der Betreuungsvereinbarung des AMS an das regional zuständige Jugendcoaching ist als Information zur Begleitung zu sehen. Es ist nicht Aufgabe des Jugendcoachings einen Lehr-/Arbeitsplatz zu akquirieren oder Jugendliche in einer Lehrausbildung zu begleiten (wie APfIG § 5). Betreuungsvereinbarungen von Jugendlichen, die beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, sind nicht an das Jugendcoaching zu übermitteln. Bei jenen Jugendlichen, die laut Betreuungsvereinbarung des AMS als arbeitslos vorgemerkt sind und voraussichtlich in unqualifizierte Beschäftigung vermittelt werden, wird in der Betreuungsvereinbarung explizit darauf hingewiesen, dass sich die Jugendlichen an das Jugendcoaching wenden müssen. Damit dieser Kontakt auch wirklich zustande kommt, wird, sobald der:die Jugendliche dem Jugendcoaching per e-AMS zugewiesen wurde, versucht, ehestmöglich in Kontakt zu treten, d. h. entweder der Jugendliche meldet sich nach kurzer Zeit selbst oder die Jugendcoach:innen nehmen Kontakt auf.

²⁷ Ausbildung bis 18. Konzept der Perspektiven- und Betreuungsplanung durch AMS und SMS als erster Umsetzungsschritt, S. 22.

Abbildung 2: Ausschnitt (Vorderseite) aus einer Betreuungsvereinbarung des AMS für arbeitssuchend vorgemerkte Jugendliche, die der Ausbildungspflicht unterliegen

Betreuungsvereinbarung

Verbindlich vereinbart zwischen Frau
Gültig bis: 01.08.2018

und dem AMS

Sehr geehrte

hier halten wir die zwischen dem AMS und Dir getroffenen Vereinbarungen fest.

Du bist beim AMS arbeitslos vorgemerkt.

Deine Ausgangssituation und Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise:

- Du hast Deine Schulpflicht am 01.07.2017 positiv beendet.
- Du suchst eine Arbeit und kannst diese sofort aufnehmen. Daher erhältst Du passende Stellen zugeschickt.
- Wir haben Dich über die Grundsätze der Ausbildungspflicht informiert. Nun weißt Du Bescheid, wie Du diese erfüllen kannst und kennst die Folgen, wenn Du Deiner Ausbildungspflicht nicht nachkommst.

Warum Du eine Arbeit und keine Ausbildung/Qualifizierung suchst:

- Du hast derzeit kein Interesse an einer Ausbildung und hast unsere Unterstützungsangebote abgelehnt.
- Weil Du Dein Interesse an dem gewünschten Lehrberuf zuvor mit einer Arbeit in diesem Berufsbereich überprüfen möchtest.
- Weil die Aufnahme einer Arbeit zum jetzigen Zeitpunkt förderlich und motivierend ist, damit Du später mit einer Ausbildung beginnen wirst.

Beendigung: Ausbildungspflichtige Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung und in niederschweligen Projekten der Kategorie 5.4 der STAT-Liste²⁸ müssen laut Gesetz laufend begleitet werden. In diesen Fällen ist eine begleitende Teilnahme am Jugendcoaching verpflichtend (Begleitung bis zum Ende der Beschäftigung/des Projekts). Wenn jedoch ein:e Jugendcoach:in während einer JUHA-Begleitung zu der Erkenntnis kommt, dass ein weiteres begleitendes Jugendcoaching im Rahmen einer unqualifizierten Beschäftigung nicht zielführend ist (z. B. Verweigerung der Ausbildungsverpflichtung – langfristig keine Ausbildungsaufnahme in Sicht) oder nicht möglich ist (z. B. Jugendliche:r bricht den Kontakt zum Jugendcoaching ab), muss dieser Fall – sofern die:der Jugendliche noch ausbildungspflichtig ist – vom Jugendcoaching der KOST (wieder) gemeldet werden. Die KOST hat dann zu entscheiden, welche weiteren Schritte zu setzen sind. Beispiel hierfür können sein: (Wieder)aufnahme der administrativen Fallbegleitung, in deren Rahmen z. B. ein Informationsbrief an den Betrieb geht, der die:den Jugendliche:n beschäftigt. Aufgrund der Einmeldelogik können so lange Zeiträume der Nichtbetreuung vermieden werden. Das Ziel einer JUHA-Begleitung ist dann erreicht, wenn die:der ausbildungspflichtige Jugendliche von einer Tätigkeit in eine Ausbildung (bzw.

²⁸ STAT-Liste liegt bei den regionalen Koordinierungsstellen auf

ausbildungsanerkennende Kurse, Maßnahmen etc.) wechselt. Die unqualifizierte Beschäftigung kann neben einem Angebot/einer Ausbildung/einem Kurs weiterverfolgt werden.

6.7 Abschlussphase

Übergangmanagement: Im Rahmen der Begleitung von ausbildungspflichtigen Jugendlichen ist im Sinne eines optimalen Übergangsmagements für das sichere „Ankommen“ in der Folgemaßnahme zu sorgen. So haben Jugendcoach:innen der Stufe 0 die Jugendlichen an Berater:innen des AMS zu übergeben. Aber auch bei der Übergabe von einer Stufe-0-Begleitung zum Jugendcoaching Stufe 1-3 muss darauf geachtet werden, dass die Jugendlichen nicht "am Übergabeweg verloren gehen". Im Zweifelsfall sind immer persönliche Übergabegespräche zu organisieren und die Jugendlichen zu begleiten. Diese (persönlichen) Übergaben müssen vor Beendigung der Teilnahme am Jugendcoaching (bzw. vor Beendigung einer vorhergegangenen Beratungs-/Betreuungsmaßnahme) erfolgen. Bei einer Weiterverweisung an Folgemaßnahmen mit Strukturen, in denen eine Bezugsperson für die Jugendlichen verantwortlich ist, soll mit dieser jeweiligen Bezugsperson vereinbart werden, dass sie im Falle von Nicht-Antreten des Angebots oder Abbruchgefährdung das Jugendcoaching kontaktiert. Im Falle einer regulären Lehre ist das Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching²⁹ hinzuzuziehen und bei einer geplanten VL oder TQ die Berufsausbildungsassistenz. Im Rahmen der vorgeschriebenen Dokumentation werden die Kontakte mit den Folgemaßnahmen (zeitlich, inhaltlich) von den Trägereinrichtungen nachvollziehbar festgehalten. Im Sinne eines professionellen Übergangsmagements ist es möglich, dass Parallelbegleitungen zwischen Angeboten des SMS erfolgen können bzw. sogar müssen. Zu unterscheiden sind dabei Parallelbetreuung aufgrund einer Nachbetreuung, einer Übergabe oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags (vgl. Kapitel Schnittstellenmanagement).

Standardisierte Unterlagen: Je nach absolvierter Stufe erhalten die Jugendlichen beim Verlassen des Jugendcoachings eine Jugendcoaching Mappe (oder in elektronischer Form) mit folgenden Unterlagen:

- Zielvereinbarung

²⁹ zu Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching siehe Website: <https://www.lehre-statt-leere.at/> (Abfrage: Juli 2021)

- Perspektivenplan
- Teilnahmebefragungsbogen

6.8 Wiederaufnahme

Wiederaufnahme beim Auftreten von Problemen: Jugendliche, die am Jugendcoaching teilgenommen haben, können sich bei Bedarf erneut an ihre zuständigen Berater:innen wenden und sollen auch dahingehend motiviert werden, sich beim Auftreten von Problemen umgehend wieder zu melden, um zu vermeiden, dass etwaige Versagenserfahrungen zu einem Dropout aus dem Unterstützungssystem führen.

Wiederaufnahme bei Lehrstellenabbruch: Jugendliche, bei denen es aufgrund von sozial-emotionalen oder anderen Belastungen (z. B. psychische Krisen, Mobbing) zu einem Lehrstellenabbruch kommt, können ebenfalls wieder ins Jugendcoaching eintreten und bis zu maximal einem Monat parallel von Berufsausbildungsassistenz und Jugendcoaching begleitet werden. Jugendliche, die von einer regulären Lehre in eine VL oder TQ gewechselt sind (und daher nicht zwangsläufig ein Jugendcoaching absolviert haben müssen), diese Ausbildungsvarianten sich jedoch als nicht realistisch erwiesen haben, können ins Jugendcoaching eintreten und eine individuelle Alternative erarbeiten (z. B. Jugendliche, die vom AMS in eine VL oder TQ vermittelt wurden).

Fortführen der Teilnahme: Wenn Jugendliche innerhalb eines Monats wieder ins Jugendcoaching kommen, so wird im MBI/WABA die Beendigung der vorangegangenen Teilnahme aufgehoben und die Teilnahme fortgesetzt.

Neue Teilnahme: Ist der Abstand zur vorangegangenen Teilnahme größer als ein Monat, so ist eine neue Teilnahme im MBI/WABA anzulegen.³⁰ Eine neue Teilnahme kann sofort (ohne ein Monat Pause) angelegt werden, wenn ein Wechsel zu einem anderen Projekt des Jugendcoachings erfolgt. In diesem Fall soll die Teilnahme im WABA mit „Abbruch: Sonstiges“ beendet und in das offene Eingabefeld „Wechsel in ein anderes JU-Projekt“ eingetragen werden.

³⁰ siehe Eingabemanual MBI/WABA Jugendcoaching idgF.

Rückkehr zur ursprünglichen Trägereinrichtung: Jugendliche, die ein Jugendcoaching in einer Trägereinrichtung für Pflichtschulen oder Höhere Schulen absolviert haben, dürfen bei einer Wiederaufnahme ins Jugendcoaching innerhalb von 3 Monaten unabhängig von ihrem aktuellen Status (auch als NEET) zu ihrem ursprünglichen Projekt zurückkehren, jedoch nach 3 Monaten nur, wenn dies dem Wunsch des oder der Jugendlichen entspricht.

7 Wirkungsmonitoring und -auswertung

Überprüfung der Zielerreichung: Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014) führt das SMS im Rahmen des Wirkungsmonitorings und -controllings eine Auswertung durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Wirkungsziele erreicht wurden. Gemäß § 40 Abs. 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis die durch die geförderte Leistung erzielte Wirkung hervorgehen.

Abweichungsanalyse: Die Projektträger:innen sind fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Die Wirkungsauswertung dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens der Wirkungsziele eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Die Förderungsnehmer:innen sind verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen der Förderungsnehmer:innen miteinbezogen.

Qualitätsstandards: Auf Basis der von Förderungsgebern im Rahmen des Projektmonitorings bzw. Projektcontrollings gewonnenen Erfahrungswerte in der Umsetzungspraxis haben sich bei den einzelnen Förderungsangeboten Qualitätsstandards herausgebildet. Die Qualitätsstandards bilden im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung auf Ebene der strategischen Förderungsausrichtung die Messkriterien für die nach Maßgabe von §§ 39 ff. ARR 2014 durchzuführende Wirkungsauswertung der Förderungsgeber (Wirkungsmonitoring) und dienen maßgeblich als Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung.

Wirkungsziele (Qualitätsstandards): Der Betreuungsschlüssel für die Berater:innen im Jugendcoaching und das Verhältnis der Stufen richtet sich nach den Jugendlichen bzw. ihren speziellen Bedarfen. Bei der Beurteilung der Wirkung eines Projekts ist auf Basis der Umsetzungserfahrungen von einem Wirkungserfolg auszugehen, wenn ...

- **Schulische Jugendliche (80:25:15):** ... ein:e Berater:in im schulischen Jugendcoaching pro Jahr insgesamt mind. 80 Jugendliche in Stufe 1, mind. 25 Jugendliche in Stufe 2 und mind. 15 Jugendliche in Stufe 3 betreut. Ein Absolvieren aller Stufen innerhalb einer Teilnahme hintereinander ist nicht vorgesehen! In Stufe 1 fällt, wenn erforderlich, die Entscheidung für Stufe 2 oder Stufe 3.
 - **Außerschulische Jugendliche (40:15:8):** ... ein:e Berater:in im außerschulischen Jugendcoaching pro Jahr insgesamt mind. 40 Jugendliche in Stufe 1, mind. 15 Jugendliche in Stufe 2 und mind. 8 Jugendliche in Stufe 3 betreut. Ein Absolvieren aller Stufen innerhalb einer Teilnahme hintereinander ist nicht vorgesehen! In Stufe 1 fällt, wenn erforderlich, die Entscheidung für Stufe 2 oder Stufe 3.
- Ausbildungsferne, ausbildungspflichtige Jugendliche (60):** ... die an eine Jugendcoaching-Teilnahme heranführende Sozialarbeit (Anbahnungsaufwände) der Stufe 0 mit 60 Teilnahmen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Kalenderjahr durchgeführt wurde.

Die Wirkungsziele beziehen sich auf die Anzahl der beendeten Teilnahmen³¹ pro Stufe.

Die Stufe 0 ist nicht zusätzlich zu Stufe 1, 2 und 3 zu erfüllen, d. h. 1 VZÄ ist entweder für 60 Teilnahmen in Stufe 0 ODER für die entsprechenden Teilnahmen in Stufe 1:2:3 ODER in einer entsprechenden Mischvariante zuständig.

Abweichungen (Tauschmöglichkeiten für fehlende Fälle innerhalb der Stufen): Das Messkriterium 80:25:15 (im MBI/WABA) für schulische Jugendliche, 40:15:8 (im MBI/WABA) für außerschulische Jugendliche und 60 (im MAB) für ausbildungsferne Jugendliche ist für das gesamte Bundesgebiet heranzuziehen. Schwankungen zwischen den Wirkungszielen der einzelnen Jugendcoaching-Projekte sind aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe möglich. Wenn in einer Stufe ein oder mehrere Fälle fehlen, kann unter Berücksichtigung des Faktors 1:3:6 innerhalb der Stufen 1, 2 und 3 getauscht werden, d. h. ...

- wenn in der Stufe 3 ein Fall fehlt, können dafür 6 Fälle in der Stufe 1 oder 2 Fälle in der Stufe 2 betreut werden,
- wenn in der Stufe 2 ein Fall fehlt, dann besteht die Möglichkeit, dafür 3 Fälle in der Stufe 1 oder 0,5 Fälle in der Stufe 3 abzudecken und

³¹ Teilnahmebeendigungen umfassen Abschlüsse, Abbrüche und Alternativen.

- wenn in der Stufe 1 ein Fall fehlt, können ausgleichend 0,3 Fälle in der Stufe 2 oder 0,2 Fälle in der Stufe 3 betreut werden.

MAB, MBI und WABA: Für das Wirkungscontrolling sind unter Zugrundelegung obiger Messkriterien einerseits die Anzahl an durch die KOST zugewiesenen Stufe-0-Begleitungen im MAB (inklusive eindeutiger und nachvollziehbarer Kommentare und Kommunikation) und andererseits die Anzahl an beendete Betreuungen der Stufe 1 - 3 im MBI/WABA (inklusive der Erstellung der entsprechenden Perspektivenpläne) für die Beurteilung der Wirkung heranzuziehen. Für das Wirkungscontrolling der Stufe 1 – 3 werden somit alle beendete Teilnahmen herangezogen. D. h. nicht nur die Abschlüsse, sondern auch die Abbrüche und Alternativen, und auch nicht alle Teilnahmen, die den Zeitraum berühren, sondern nur die beendeten. Für die Erfolgsbeurteilung der Stufe 0 sind jene Fälle heranzuziehen, die im MAB mit Start der Phase 0 dokumentiert werden. Davon abgesehen bietet das MBI/WABA die Möglichkeit einer weiteren Abbildung der Erreichung der Wirkungsziele des Projekts (z. B. Bedarfe und Problemlagen der Zielgruppe). Telefonische, persönliche und elektronische Beratungen (bzw. Kontakte, Kontaktversuche und Hausbesuche) von Erziehungsberechtigten, Angehörigen oder dritten Personen sowie den betroffenen Jugendlichen selbst, sollen für ausbildungsferne Jugendliche als allgemeine Leistung des Jugendcoachings im Sinne einer Heranführung an die AusBildung bis 18 im MAB dokumentiert und als Stufe 0 gewertet werden. Zur Dokumentation im MAB, MBI und WABA vgl. Kapitel Dokumentationssysteme.

Arbeitszeit: Es kann davon ausgegangen werden, dass von der Jahresgesamtarbeitszeit je VZÄ zu 38 Wochenstunden (nach Abzug von Urlauben, Krankenständen, Fortbildungen etc.) ca. 1.600 Stunden verbleiben. Die Jugendcoach:innen verrichten im Rahmen ihrer Arbeitszeit teilnehmer:innenbezogene und nicht-direkt-teilnehmer:innenbezogene Tätigkeiten (wie z. B. Supervision, Intervision, Teambesprechungen, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit).

Teilnehmer:innenzentrierte Stunden: Der Betreuungsaufwand pro teilnehmende Person umfasst in der Stufe 0 ca. 3 bis 10 Stunden, in der Stufe 1 durchschnittlich 5 Stunden, in der Stufe 2 durchschnittlich 15 Stunden und in der Stufe 3 durchschnittlich 30 Stunden. Entsprechend der Betreuungsquote ergibt sich daraus pro Jugendcoach:in ein teilnehmer:innenzentrierter Betreuungsaufwand von:

- 1.225 Stunden für schulische Jugendliche (80 TN x 5 h + 25 TN x 15 h + 15 TN x 30 h)
ODER

- 665 Stunden für außerschulische Jugendliche (40 TN x 5 h + 15 TN x 15 h + 8 TN x 30 h)
ODER
- 600 Stunden für ausbildungsferne, ausbildungspflichtige Jugendliche (60 TN x 10 h)

Instrumente des Wirkungsmonitorings/-controllings: Hinsichtlich der Zielerreichung werden verschiedene standardisierte Instrumente eingesetzt, die u. a. zur Qualitätssicherung des Angebots von Bedeutung sind und dafür herangezogen werden. Hierbei sind zu nennen:

- Call: Die Jugendcoaching-Anbieter:innen werden durch Call-Verfahren ausgewählt, welche die Umsetzung durch hochqualifizierte Träger:innen mit entsprechender Zielgruppenerfahrung gewährleisten.
- Die Umsetzung des Jugendcoachings erfolgt (im Auftrag der jeweiligen Landesstellen des SMS als Förderungsgeber) durch Trägereinrichtungen und beinhaltet entsprechende Vorgaben (z. B. „Betreuungsschlüssel“ und „Wirkungsziele“).
- Controlling und Projektbegleitung durch SMS
- Evaluierung: Das Jugendcoaching wurde in der Pilotphase (2012)³² und anschließend in den Umsetzungsjahren 2014 bis 2018³³ begleitend evaluiert.
- Teilnahmebefragung

³² Vgl. Steiner et al., 2013

³³ Vgl. Steiner et al., 2021

8 Gender Mainstreaming und Diversity Management

Gleichstellungsbemühungen: Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für junge Menschen jeden Geschlechts im Jugendcoaching dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen (brachliegenden) Potenziale, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen bei der Berufswahl und den Zugang zu den Angeboten aufgegriffen und genutzt werden. Bei der Umsetzung und der Gestaltung der Strukturen des Jugendcoachings sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen, Lebenslagen und Bedürfnisse von Jugendlichen jeden Geschlechts systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung des Angebots Chancengleichheit fördert. Auf diese Weise sollen Jugendliche in ihrer Vielfalt angesprochen werden und nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeengt bzw. eingeschränkt werden.

Umsetzung: Materialien müssen so aufbereitet werden, dass sie möglichst alle Geschlechterrollen gleichermaßen ansprechen und sich Jugendliche mit Migrationsbiografie wiederfinden. Außerdem ist auf eine geschlechtersensible Sprache zu achten. Unterschiedliche Lernstrategien und soziale Hintergründe sollen berücksichtigt werden. Im Rahmen des Jugendcoachings sollen auch Aktivitäten zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management gesetzt werden. Gemeinsame Aktivitäten der Jugendcoaching-Anbieter:innen werden empfohlen. Hierbei ist besonders auf die Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten in der Region zu achten.

Sensibilisierung: Die Arbeit mit den Jugendlichen zielt auf ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander ab, d. h., es soll eine Sensibilisierung z. B. für die Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit sowie Betreuungspflichten erfolgen. Generell gilt es, emanzipatorische Anstöße zu geben, indem z. B. stereotype Rollenbilder, Problembewältigungsstrategien und Arbeitsbereiche reflektiert werden.

Inklusion in allen Lebensbereichen: Es erfolgt keine Benachteiligung aufgrund von Behinderungen. Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Behinderung benötigen besondere Unterstützung bei der persönlichen Zukunftsplanung.

Das Ziel ist auch hier, Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und am Übertritt Schule und nächste Stelle (unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen weiteren Schulbesuch, eine Qualifizierungsmaßnahme, Tagesstruktur oder einen Ausbildungs-/Arbeitsplatz handelt) den Jugendlichen selbst, aber auch ihren Erziehungsberechtigten professionelle Unterstützung anzubieten. Bedingt dadurch, dass für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung teilweise die Möglichkeit zur Absolvierung von 12 Schuljahren besteht, ergibt sich in der Praxis häufig ein späterer Eintritt ins Berufsleben und damit eine notwendige Unterstützung bis zum 24. Geburtstag. Gerade Jugendliche mit intellektueller Beeinträchtigung benötigen einen längeren Zeitraum zur Entwicklung ihrer Potenziale und Ressourcen. Dies findet im Konzept des Jugendcoachings ebenfalls besondere Berücksichtigung. Auch NEET-Jugendliche bzw. Frühzeitige (Aus-)Bildungsabbrecher:innen (FABA) benötigen ein spezielles Verständnis für ihre Situation. Ziel muss es sein, die Teilhabemöglichkeiten dieser Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu befördern. Jugendcoaching setzt sich mit den Bedürfnissen und Notwendigkeiten von jugendlichen NEETs auseinander und trägt diese an die Ebene der Systempartner:innen heran.

Kulturelle Vielfalt: Eine nicht-deutsche Erstsprache bzw. Migrationsbiografie stellen keine Benachteiligung, sondern zusätzliches Potenzial dar und sollen (einer "inneren Haltung" folgend) entsprechend genützt werden. Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Eine gesellschaftlich begründete Benachteiligung einzelner Personen und Gruppen gilt es zu visualisieren. Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationsbiografie müssen nach dem Prinzip des „Intercultural Mainstreamings“ im Jugendcoaching besonders berücksichtigt werden.

MBI/WABA: Im Dokumentationssystem MBI/WABA werden nicht nur Geschlecht, sondern auch Erstsprache erhoben. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich die Erhebung der Erstsprache zu einem unverzichtbaren Klassifizierungsmerkmal entwickelt hat, dem im Rahmen von Datenvergleichen und empirischen Erhebungen eine große Aussagekraft zukommt, als dadurch Rückschlüsse auf etwaige kulturspezifische Benachteiligungen von Jugendlichen in ihren Bestrebungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich werden.

9 Mitarbeiter:innen

9.1 Qualifikationen und Profil

Qualifikationen: Die Mitarbeiter:innen jener Einrichtungen, die im Bereich Jugendcoaching tätig sind bzw. sein werden, sollen folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialmanagement oder Psychologie/Soziologie/Pädagogik und idealerweise Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie eine abgeschlossene Ausbildung im Case Management bzw. Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management entsprechend einer Ausbildung, die auf international anerkannten Richtlinien beruht
- oder eine vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung im Sozialbereich und zumindest 3-jährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie eine abgeschlossene Ausbildung im Case Management bzw. Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management (wie im ersten Absatz beschrieben)

Profil: Jugendcoach:innen sollten Erfahrung in der Beratung und Betreuung von jungen Menschen haben. Sie sollten über Genderkompetenz verfügen. Unter den Jugendcoach:innen sollten Berater:innen aller Geschlechter vertreten sein. Es ist wünschenswert, dass in der Gruppe der Jugendcoach:innen Personen, die selbst eine Migrationsbiografie haben, vertreten sind. Jugendcoach:innen sollten bereit sein, niederschwellig und nachgehend ihre Tätigkeit auszuüben, um die Zielgruppe bestmöglich zu erreichen.

Hinweis: Jugendcoach:innen, die im Rahmen der Stufe 0 (Heranführung an die Ausbildungspflicht) eingesetzt werden, brauchen insbesondere sozialarbeiterische Fähigkeiten und Erfahrungen. Bei der Aufgabenverteilung in den Projekten ist vonseiten der Projektleitung darauf zu achten.

9.2 Pflichten und Aufgaben

Die Aufgaben der Berater:innen im Jugendcoaching sind:

- mit den Jugendlichen in regelmäßigem Kontakt zu stehen
- über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren
- eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten
- für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen (vgl. Kapitel „Schnittstellenmanagement“)
- als Ansprechperson für die Teilnehmenden, deren Erziehungsberechtigte und alle beteiligten Stellen, die für die Umsetzung der vereinbarten Ziele notwendig sind, zu fungieren
- den Ablauf zu koordinieren/überwachen, um ggf. rechtzeitig intervenieren zu können
- Veränderungen im Leben der Teilnehmenden zu beobachten
- die Zielvereinbarung – und dem folgend die Zukunfts- bzw. Perspektivenplanung – bei Bedarf auf die neuen Bedingungen abzustimmen
- eine Dokumentation der Betreuung/Begleitung, die es ermöglicht, individuelle Betreuungsverläufe nachzuvollziehen
- an der Schnittstellenarbeit aktiv die inhaltliche Abgrenzung zu anderen Angeboten zu wahren

9.3 Leitbild des Handelns im Jugendcoaching

Grundsätze in der Arbeit der Berater:innen sind die Orientierung an den Jugendlichen und ihrer Lebenswelt (Lebenssituation und Bedürfnisse), das Erfassen der individuellen Wahrnehmung, die Fokussierung auf Ressourcen sowie die Stärkung der Autonomie. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, arbeiten die Berater:innen mit verschiedensten Personen und Institutionen fachübergreifend zusammen, immer im Interesse und mit Rücksicht auf die Jugendlichen, mit optimaler Wirksamkeit, jedoch unter möglichst ökonomischem Einsatz von Unterstützungsleistungen. Bei komplexen Fallverläufen kann/soll das Jugendcoaching als Unterstützung parallel zu anderen NEBA Angeboten begleiten (z. B. AFit und Vormodul AFit (VOPS)). Der Case Management Ansatz ist eine zentrale Vorgabe der Beratung im Jugendcoaching und enthält u. a. folgende Prinzipien:

- Ressourcenorientierung: Stärkung der Selbstbestimmung der Jugendlichen (=Empowerment); Fokus ist auf die Stärken und Fähigkeiten der Jugendlichen gelegt
- Mehrdimensionalität: berücksichtigt die Bildungs-/Berufsorientierungsaspekte und die soziale Situation der Jugendlichen
- Einbeziehung des gesamten Umfelds der Jugendlichen in den Beratungsprozess (Wissen/Expertise der Lehrkräfte, Jugendarbeiter:innen, Erziehungsberechtigten,

Peergroup und anderer für die Jugendlichen wichtigen Bezugspersonen sollen Teil der Zukunftsplanung werden)

- Konstanz der Betreuungsperson über den gesamten Betreuungszeitraum;
Verantwortung liegt in einer Hand
- Intervention erfolgt auf Ebene der Jugendlichen (Steuerung des Fallgeschehens) als auch auf Systemebene (Sichtbarmachung von evtl. Angebotslücken im System;
Beeinflussung/Steuerung von Systemen)

10 Schnittstellenmanagement

Vernetzung: Das Jugendcoaching nimmt im Netzwerk der Unterstützungssysteme für Jugendliche am Übergang Schule – Beruf eine wichtige Rolle ein. Es ist daher notwendig, dass sich das Jugendcoaching (bzw. die jeweilige Projektleitung nach Absprache mit den Förderungsgebern) mit den relevanten Angeboten und Einrichtungen, die sich an Jugendliche mit Assistenzbedarf richten (SMS, AMS, Länder, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching, Sozialpartnerorganisationen etc.), in der Region gut vernetzt und fallbezogen zusammenarbeitet. Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten.

Vernetzung der NEBA-Angebote: Um die Zielsetzungen des NEBA-Netzwerkes insgesamt zu erreichen, wird ein in sich gut abgestimmtes, lückenloses Dienstleistungsangebot benötigt. Ein solches Dienstleistungsangebot, in dessen Mittelpunkt die Teilnehmenden stehen, erfordert die „Verzahnung“ bzw. intensive Vernetzungsarbeit der zielgruppenspezifischen NEBA-Angebote. Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten. Das NEBA-Schnittstellenmanagement ist grundsätzlich nicht als starre Rahmenstruktur zu verstehen, sondern im Sinne einer an die Teilnehmenden orientierten und individuell gestalteten Begleitung. Durch eine flexible, auf die Teilnehmenden abgestimmte Art der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen NEBA-Angeboten, wird die zeitliche Verweildauer im Unterstützungssystem der Teilnehmenden optimiert. Dadurch kann ein zeitnahe Eintritt in das Erwerbsleben oder eine Ausbildung erfolgen, und damit Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden.

Parallelbetreuungen: Zwischen den NEBA-Angeboten kann es aus unterschiedlichen Gründen zu einer Parallelbetreuung kommen, welche oftmals sogar fix vorgesehen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Parallelbetreuung aufgrund einer Übergabe, einer Nachbetreuung oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zustande kam. Eine Übergabe meint den zeitlich getrennten Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote und umfasst immer Übergabegespräche, wodurch es auch immer zu einer kurzzeitigen Parallelbetreuung kommen kann. Ebenso sind Nachbetreuungen immer möglich, welche

oftmals noch laufen, wenn ein neues NEBA-Angebot bereits begonnen wurde. Ein zeitgleicher Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote ist nicht zwischen allen NEBA-Angeboten möglich. Die möglichen Varianten der Parallelbetreuung werden in der Abbildung 3 aufgezeigt.

Abbildung 3: Parallelbetreuungen der NEBA-Angebote

SCHNITTSTELLEN NEBA-LEISTUNGEN			
Stand: Februar 2021 Quelle: Sozialministeriumservice Abbildung: BundesKOST			
		Parallelbetreuung	Bewertung / Kommentar
JU	→ AFit	max. 3 Monate	Verpflichtend: AFit nur mit vorherigem JU (mind. Stufe 2) möglich, Berufswunsch soll klar sein.
		max. 6 Monate	Im Rahmen des Vormoduls möglich. Ausnahme: Bei bewilligter Vormodul-Verlängerung bis zu max. 12 Monate.
		max. 12 Monate	Im Rahmen von JUTA während der gesamten Laufzeit von AFit möglich.
JU	→ BAS	max. 3 Monate	Im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten seitens der BAS vor Ausbildungsbeginn möglich.
		max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe bzw. der noch erforderlichen Abklärungen im Rahmen der Gatekeeping-Funktion des JU. Ab Ausbildungsbeginn ist eine Doppelbetreuung mit BAS oder Lehrlingscoaching zu vermeiden, d.h. es ist nur eine Nachbetreuung seitens JU möglich.
JU	→ AASS	individuell	Wenn sich im Rahmen des JU eine Empfehlung in Richtung Arbeits-/Ausbildungsplatz abzeichnet und die berufliche Orientierung als ausreichend abgesichert eingeschätzt wird (z.B. wenn ein Lehrgang zur Berufserprobung erfolgt ist oder andere Indikatoren Rückschlüsse auf die individuelle Ausbildungsreife und Arbeitsfähigkeit zulassen).
JU	→ JC	individuell	Im Rahmen eines Lehrgangs zur Berufserprobung oder eines Mobilitätstrainings möglich.
AFit	→ JU	max. 3 Monate	In Krisenfällen kann das JU in AFit (wieder) hinzugezogen werden.
AFit	→ BAS	max. 3 Monate	Im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten seitens der BAS vor Ausbildungsbeginn möglich.
AFit	→ AASS	individuell	Im Rahmen der Ausstiegsphase von AFit, d.h. sobald das Ziel der individuellen Ausbildungsfähigkeit erreicht ist. Die eigentliche Akquise von Ausbildungsplätzen erfolgt nicht durch AFit, die Outplacement-Funktion innerhalb von AFit wird von der AASS übernommen.
AFit	→ JC	individuell	Im Rahmen eines Lehrgangs zur Berufserprobung in AFit oder eines Mobilitätstrainings möglich.
BAS	→ JU	max. 1 Monat	Bei Gefährdung der Ausbildung, erforderlicher Neuorientierung oder Abklärungen im Rahmen der Gatekeeping-Funktion des JU.
BAS	→ AFit	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe in Zusammenarbeit mit JU (Gatekeeping-Funktion des JU in AFit). Wechsel von VL/TQ in AFit nur bei jenen TN möglich, bei denen sich der Nachholbedarf an Basiskompetenzen innerhalb der ersten 12 Monaten, nachdem sie eine berufliche Ausbildung begonnen haben, zeigt.
BAS	→ AASS	max. 3 Monate	Am Ende der BAS-Begleitung im Rahmen der Erlangung eines neuen Arbeits-/Ausbildungsplatzes. Eine Parallelbetreuung bei Sicherung ist möglich, wenn die Spezialkompetenz der (J)AASS im Anlassfall erforderlich wird.
		individuell	Wenn Lehrling Ausbildung verliert, Berufsschule weiterbesucht und AASS bei Erlangung eines neuen Ausbildungsverhältnisses unterstützt, kann BAS-Betreuung vorerst bestehen bleiben, aber endet, wenn es nach 3 Monaten zu keiner Erlangung kam.
BAS	→ JC	individuell	Während des letzten Lehrjahres, sobald bekannt ist, dass Lehrling nach Ausbildungsende nicht in Dienstverhältnis übernommen wird.
BAS	→ JC	individuell	Im Rahmen der Sicherung während der Ausbildung oder eines Mobilitätstrainings möglich.

AASS → JU	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe: Stellt sich im Laufe der (J)AASS-Betreuung heraus, dass eine (nachhaltige) Arbeitsmarktintegration doch nicht realisierbar ist, kann die Übergabe ans JU - zur weiteren Abklärung passender Alternativen - und infolge Zuweisung in entsprechende Maßnahmen durch das JU (z.B. Gatekeeping-Funktion des JU in VL/TQ) notwendig werden.
AASS → AFit	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe in Zusammenarbeit mit JU (Gatekeeping-Funktion des JU in AFit), wenn sich im Zuge der (J)AASS-Betreuung herausstellt, dass TN noch nicht die erforderliche Arbeitsplatz-/Ausbildungsreife erlangt hat und dadurch ein Entwicklungsbedarf sozialer Kompetenzen und/oder Kulturtechniken indiziert wird.
AASS → BAS	max. 3 Monate	Im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten seitens der BAS vor Ausbildungsbeginn möglich.
AASS → JC	individuell	Sicherung, Lehrgang zur Berufserprobung oder Mobilitätstraining.
JC → JU	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe aufgrund von mangelnder arbeitsrelevanter Kompetenzen bei einem Lehrgang zur Berufserprobung.
JC → AFit	max. 1 Monat	Im Rahmen der Übergabe in Zusammenarbeit mit JU (Gatekeeping-Funktion des JU in AFit), wenn aufgrund von mangelnden arbeitsrelevanten Kompetenzen bei einem Lehrgang zur Berufserprobung eine Nachreife im Rahmen von AFit erforderlich ist.
JC → BAS	individuell	Relevant z.B. bei Mobilitätstraining oder im Zuge eines Lehrgangs zur Berufserprobung vor einer VL/TQ. Anschließend im Rahmen der Sicherung oder eines Mobilitätstrainings während der Ausbildung. Oder bei einem Wechsel von einer regulären Lehre in eine VL/TQ.
JC → AASS	individuell	Am Ende des JC (z.B. wenn während eines Lehrgangs zur Berufserprobung klar ist, dass es Unterstützung bei der Akquise eines Arbeits-/Ausbildungsplatzes braucht) oder während des JC (wenn es eine Beratung des Betriebes bzgl. Fördermöglichkeiten braucht).
Legende		Parallelbetreuungen in gleichen Angebotsarten zur selben Zeit sind nicht zulässig. Ausnahme: BAS - Berufsschulbesuch
JU	Jugendcoaching	
AFit	AusbildungsFit	
BAS	Berufsausbildungsassistenz	
AASS	Arbeitsassistenz	
JC	Jobcoaching	
		Im Rahmen von Übergaben sind kurzzeitige Parallelbetreuungen von max. einem Monat zulässig.

10.1 Gate-Keeping zu AusbildungsFit

Gate-Keeping-Funktion zu AFit: Der Zugang zu AFit erfolgt ausschließlich über das Jugendcoaching. Im Rahmen ihrer Gate-Keeping-Funktion klären die Jugendcoach:innen ab, welche Problemlagen bei den betroffenen Jugendlichen im Vordergrund stehen und möglicherweise die Absolvierung einer Berufsausbildung behindern können. Die Absolvierung zumindest der Stufe 2 des Jugendcoachings ist verpflichtend, bevor Jugendliche an AFit teilnehmen können. Im Rahmen der Gate-Keeping-Funktion zu AFit werden das MBI/WABA und der Perspektivenplan Jugendcoaching angewandt. Das Gate-Keeping endet mit einer abgestimmten und koordinierten Übergabe an AFit.

Empfehlung: Die Jugendcoach:innen empfehlen jene Jugendlichen, die ihrer Einschätzung nach einen Nachholbedarf im Bereich sozialer Kompetenzen und/oder Kulturtechniken inkl. neuer Medien aufweisen, an AFit. Es wird ein gemeinsames Übergabegespräch (Jugendcoach:in, Teilnehmende:r, AFit-Coach:in) geführt. Wird die Teilnahme an AFit empfohlen, so kann das Jugendcoaching den Jugendlichen oder die Jugendliche bei den

notwendigen nächsten Schritten (Vormerkung beim AMS, Stellung des Begehrens auf Deckung des Lebensunterhalts) unterstützen.

Gate-Keeping-Light im Vormodul: Im Vormodul von AFit (VOPS) findet ein sogenanntes „Gate-Keeping-Light“ durch das Jugendcoaching statt. Das bedeutet, dass Mitarbeiter:innen des Jugendcoachings in VOPS zu bestimmten Zeiten anwesend und aktiv sind. Die Jugendlichen können so im Laufe der Teilnahme an VOPS ein Jugendcoaching parallel absolvieren – spätestens nach 4 Monaten und vor der Teilnahme an AFit. Dieser "sanfte Einstieg" zu Beginn von VOPS kann unterschiedlich gestaltet sein. Wichtig ist jedoch, dass innerhalb von VOPS auch Jugendcoach:innen vor Ort in der Maßnahme anwesend sind (stunden- oder tageweise – abhängig von der Größe der Maßnahme und den Zeiten, zu denen die meisten Jugendlichen an VOPS teilnehmen), um einerseits bestehende Beziehungen zu festigen, aber auch, um die Jugendlichen in VOPS direkt zu erleben, wichtige Erkenntnisse zur „Gate-Keeping-Funktion“ für einen Übertritt in AFit zu gewinnen und den Jugendlichen jederzeit Beratungsgespräche anbieten zu können. Eine durchgehende Parallelbegleitung im MBI/WABA ist möglich. Vonseiten des Jugendcoachings ist zumindest ein ausführliches Beratungsgespräch zur Abklärung bzw. zum „Gate-Keeping-Light“ in AFit verpflichtend (sofern die Inhalte der Stufe 2 damit erfüllt werden können), damit die Zielgruppenabklärung passgenau umgesetzt wird. Lehrgänge zur Berufserprobung können in VOPS auch durch die Jugendcoach:innen begleitet und administriert werden.³⁴

Nachbetreuung: Bei Bedarf steht das Jugendcoaching für einen Übergangszeitraum³⁵ noch als Ansprechpartner:in für die Jugendlichen bzw. für den:die AFit-Coach:in zur Verfügung.

10.2 Gate-Keeping zur Berufsausbildungsassistenz

Gate-Keeping-Funktion zur Berufsausbildungsassistenz: Das Jugendcoaching hat ebenfalls hinsichtlich des Angebots der Berufsausbildungsassistenz³⁶ (VL oder TQ) eine Gate-Keeping-Funktion inne. Das bedeutet, dass die Teilnahme am Jugendcoaching

³⁴ siehe AusbildungsFit-Konzept inklusive Umsetzungsregelungen idgF

³⁵ siehe Abbildung 3: Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote

³⁶ siehe Berufsausbildungsassistenz Umsetzungsregelungen, Version idgF

(zumindest Stufe 2) verpflichtend ist, bevor die Berufsausbildungsassistenz in Anspruch genommen werden kann.

Ausnahme: Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das AMS und kein vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich.

Empfehlung: Die Jugendcoach:innen müssen bei der Erstellung der Perspektivenpläne die Gate-Keeping-Funktion bei ihren Empfehlungen mitbedenken. D. h., dass, auch wenn im direkten Anschluss an das Jugendcoaching keine VL oder TQ beginnt, vonseiten des Jugendcoachings auch mittelfristig eingeschätzt werden muss, ob eventuell im Anschluss der Teilnahme in einer Arbeitsassistenz oder in AFit die Begleitung durch die Berufsausbildungsassistenz im Rahmen einer VL oder TQ erforderlich werden kann.

Übergabegespräche: Zum Kennenlernen der Jugendlichen und zur Wissensweitergabe sind Übergabegespräche zwischen dem Jugendcoaching und der Berufsausbildungsassistenz, den Jugendlichen und eventuell den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung verpflichtend vorgesehen.

10.3 Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice

Zubuchung aus AMS: Die Berater:innen des AMS identifizieren potenzielle Jugendcoaching-Teilnehmende und verweisen sie an das Angebot. Im Falle einer Zubuchung und damit Übergabe vom AMS an das Jugendcoaching (bzw. an andere SMS-Maßnahmen) wird in der Betreuungsvereinbarung des AMS mit dem/r Jugendliche(n) die Zubuchung zum Jugendcoaching (bzw. andere SMS-Maßnahme) vermerkt. Die Zubuchung erfolgt über das Teilnahmen-Administrationssystem (TAS) des AMS. Die Übermittlung der Perspektiven- und Betreuungsplanung, d. h. der erweiterten Betreuungsvereinbarung, findet in elektronischer Form über das e-AMS Konto für Partnerinstitute statt. Nachdem das AMS die Eintrittsmeldung für den/die Jugendliche/n vom Jugendcoaching erhalten hat, wird der:die Jugendliche beim AMS abgemeldet. Voraussetzung ist, dass der:die Jugendliche zuvor im Rahmen des AMS-Beratungsgesprächs die Information über die Abmeldung und Weiterbetreuung durch das Jugendcoaching erhält. Dies wird wie oben beschrieben, in der Perspektiven- und Betreuungsplanung (sprich: erweiterte Betreuungsvereinbarung) schriftlich festgehalten. In folgenden Fällen ist eine AMS-Abmeldung NICHT möglich:

- Jugendliche mit einem Leistungsbezug des AMS
- Jugendliche, die von beiden Institutionen, AMS und Jugendcoaching, betreut werden möchten
- Ausbildungspflichtige Jugendliche, die das AMS bei der Suche nach einer für die Ausbildungspflicht zulässigen Beschäftigung unterstützt

Vermittlung an AMS: Abgesehen von den durch die Schule organisierten Gruppenterminen beim BIZ des AMS sollen vonseiten des Jugendcoachings auch jene Jugendlichen an das AMS verwiesen werden, die sich als lehrstellen- bzw. arbeitssuchend³⁷ melden wollen. Hier handelt es sich um Jugendliche aus dem Jugendcoaching, bei denen es um die (direkte) Aufnahme einer Lehrausbildung geht, die betrieblich oder überbetrieblich erfolgen kann. Identifizierte Jugendliche, deren Problem vorrangig in der fehlenden beruflichen Orientierung liegt, können in Form einer individuellen Bildungs- und Berufsberatung in einem der BIZ beraten werden. Die Organisation von Terminen im BIZ für Gruppen von Schüler:innen obliegt den zuständigen Lehrkräften. Dadurch erfolgt eine noch stärkere Einbindung des BIZ/AMS in die schulische Berufsorientierung ab der 7. Schulstufe. Ein Einzelbesuch von Schüler:innen im BIZ ist ohne Termin möglich. Für eine ausführliche individuelle Berufs- und Bildungsberatung ist jedoch eine Terminvereinbarung erforderlich.

10.4 Kooperation mit den Koordinierungsstellen

Wissenstransfer zwischen Stakeholder: Jugendcoach:innen können sich mit Fragen zur sich ständig in Veränderung befindlichen regionalen Angebotslandschaft an (Aus-)Bildungsangeboten, Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Kontext (Aus-)Bildung und Arbeitsmarkt jederzeit an die KOST wenden. Die KOST sorgen im jeweiligen Bundesland für den nötigen Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Stakeholdern, sodass von den Stellen, bei denen die Jugendlichen „sichtbar“ werden, die Identifizierung der Jugendlichen und anschließend ein direkter Transfer ins Jugendcoaching erfolgen kann. Auf Meta-Ebene sind die KOST in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Steuerungsgremien (in Absprache mit den Förderungsgebern) zuständig und verpflichtet für:

³⁷ Eine Lehrstellensuchend-Meldung beim AMS ist auch online möglich: <https://www.e-ams.at/eams-sfa-account/pa/EsaSLsmeldung.jsf?eamsTrack=1625225653537>

- abgestimmte Vorgehensweise für die jeweilige Region/das jeweilige Bundesland
- Helfen beim Aufbau von Kooperationen (sofern noch nicht vorhanden)
- regionale Analyse der Zielgruppe der Außerschulischen und Ausbildungsfernen

Identifizieren von Angebotslücken und passenden (Aus-)Bildungsangeboten: Zwischen den KOST und dem Jugendcoaching sind ein enger Informationsaustausch und eine präzise Abstimmung im Ablaufprozess der AusBildung bis 18 unbedingt notwendig. Dabei kommt dem MAB als Kommunikationsdrehscheibe grundlegende Bedeutung zu. Um die Jugendlichen u. a. bei der Findung eines passenden Bildungs-Angebotes zu unterstützen, braucht es eine dichte Vernetzung mit den entsprechenden Professionen bzw. Unterstützungssystemen (z. B. Angebote für jugendliche Asylwerber:innen). Das Jugendcoaching identifiziert etwaige Lücken in der regionalen Angebotslandschaft und meldet diese den relevanten Stakeholdern, insbesondere den KOST, zurück.

10.5 Kooperation mit den Schulen und Unterstützungssystemen in/für/um Schulen

Identifizierung von potenziellen Jugendcoaching-Teilnehmenden: Eine enge und gute Kooperation zwischen Jugendcoaching und den Schulen bzw. den Unterstützungssystemen in/für/um Schulen ist für eine wirkungsreiche Beratung der Jugendlichen unabdingbar.³⁸ Dem „Frühmeldesystem“ an den Schulen (erfolgt oft durch Lehrkräfte) liegt eine interministerielle Vereinbarung zwischen den zuständigen Ministerien zugrunde, und es gibt einen Erlass des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung an alle Bildungsdirektionen.

Abklärung der Zuständigkeiten: Um bereits vorhandene Ressourcen an der Schule zu nutzen, Hand in Hand zu arbeiten und die Jugendlichen bei Bedarf an die entsprechende Profession weiterverweisen zu können, ist eine enge Kooperation und praktische Abstimmung der Jugendcoach:innen mit den Lehrkräften (Psychagog:innen, Schülerberater:innen, Bildungsberater:innen), den Schulpsycholog:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Berater:innen der psychosozialen Unterstützungssysteme sowie anderen Berufsgruppen im Schulsystem (z. B. Schulärzt:innen) zwingend notwendig. Voraussetzung dafür ist u. a. das Wissen über die Tätigkeiten der anderen Profession.

³⁸ Vgl. Grandy, S. et al., 2015

Damit soll vermieden werden, dass Informationen doppelt erhoben werden und in verschiedene Richtungen gearbeitet wird.

Schulische Förderangebote: Es liegt in der Kompetenz des Schulsystems, Angebote, die zur Beseitigung schulischer/fachlicher Defizite der Jugendlichen dienen, flächendeckend, möglichst engmaschig zur Verfügung zu stellen. Bei diesen begleitenden Förderangeboten (an denen in der Praxis noch zusätzlicher Bedarf besteht) sollte es sich nicht nur um schulische Nachhilfe im herkömmlichen Sinn, sondern um ein ganzheitliches Angebot, welches die individuellen Problemlagen der Jugendlichen berücksichtigt und sie in Kleingruppen gezielt begleitet, handeln. Fördermaßnahmen und Lernunterstützung seitens der Schule sind mitentscheidend für die Wirkung des Jugendcoachings.

Aufdecken und Beseitigen von Angebotslücken: Hier spielt die Kooperation zwischen den Systemen auf Bundes- sowie auf Landesebene eine entscheidende Rolle. Etwaige Probleme und Angebotslücken gilt es in den entsprechenden Steuerungsgruppen zu benennen und eine gemeinsame Lösung anzustreben.

Eine Kontaktperson pro Schule: Zur Gewährleistung der optimalen Zusammenarbeit zwischen dem Schulsystem und dem Jugendcoaching empfiehlt sich die Installation einer fixen schulinternen Ansprechperson pro Schule. Ist diese Ansprechperson seitens der Schule noch nicht nominiert, so werden die Jugendcoach:innen gebeten, diesbezüglich Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen und die Form der Zusammenarbeit so weit wie möglich zu klären. Termine und Veranstaltungen zum Thema Berufsorientierung (Berufspraktische Tage) sowie inhaltliche Angebote des jeweiligen Schulstandorts (themenspezifische Projektwochen) können durch diese Kontaktperson unmittelbar an die Berater:innen aus dem Jugendcoaching weitergegeben werden.

10.6 Kooperation mit der Wirtschaft

Berufserprobung: Die Jugendcoach:innen sind mit regionalen Unternehmen gut vernetzt und helfen den Jugendlichen dabei, in den für sie interessantesten und infrage kommenden Arbeitsfeldern praktische Erfahrungen zu sammeln. Ein möglicher Bestandteil des Jugendcoachings in Stufe 2 und Stufe 3 besteht darin, dass Jugendliche in Lehrgängen zur Berufserprobung die Berufs-/Arbeitswelt kennenlernen und einen praktischen Eindruck über für sie infrage kommende Tätigkeitsbereiche gewinnen können. In diesem

Zusammenhang sind folgende Unterlagen relevant (Vorlagen können u. a. über die NEBA-Website (www.neba.at) von den Jugendcoach:innen heruntergeladen werden):

- Förderungsgrundlagen
- Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung zwischen Betrieb und Trägereinrichtung
- Leitfaden für die Trägereinrichtungen zur Umsetzung von Lehrgängen zur Berufserprobung im Rahmen von Angeboten des SMS

10.7 Kooperation mit zielgruppenspezifischen Institutionen

Teil des Helfer:innen-Systems: Die Vernetzung mit zielgruppenspezifischen Institutionen ist dringend notwendig, da sie die Zielgruppe mit ihren Angeboten unterstützen, fördern, beraten und weiterbilden. In der Beratung von Jugendlichen im Rahmen des Jugendcoachings werden Probleme sichtbar, die ohne die professionelle Unterstützung von anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen nicht lösbar sind (und auch nicht von den Berater:innen des Jugendcoachings „behoben“ werden können/sollen).

Kooperation mit Einrichtungen für Migrant:innen, Asylberechtigten, Subsidiär

Schutzberechtigten und Asylwerber:innen: Die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen soll besonders gepflegt und ggf. ausgebaut werden. Durch mehrsprachiges Informationsmaterial soll das Angebot für Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte mit Migrationsbiografie oder Fluchterfahrung zugänglich gemacht werden. Zudem kann durch die Vernetzung mit den dort ansässigen, mehrsprachigen Berater:innen, die als Multiplikator:innen fungieren, ein ansonsten schwer greifbarer Personenkreis erreicht werden.

10.8 Kooperation mit den Einrichtungen der Sozialhilfe, der Offenen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe

Zubuchung aus sozial- und jugendrelevanten Einrichtungen: Mit Einrichtungen der Sozialhilfe soll eine gute Kooperation aufgebaut werden, da der Zugang für Jugendliche mit Bedarfsorientierter Mindestsicherung in das Jugendcoaching ermöglicht werden soll. Die regionalen Stellen und Träger:innen der Kinder- und Jugendhilfe können als empfehlende Stelle für den Eintritt in das Jugendcoaching fungieren, da sie ebenfalls mit der Zielgruppe der abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen zu tun hat. Dies

gilt umso mehr für jene Jugendlichen, die das Schulsystem bereits verlassen haben und einen sehr niederschweligen Zugang zu Unterstützungsangeboten benötigen. Der Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch mit regionalen Verbänden und Träger:innen der Offenen Jugendarbeit und anderen jugendrelevanten Einrichtungen (insbesondere den Jugendzentren), kommt eine ähnlich zentrale Bedeutung zu wie der Kooperation mit den einzelnen Schulstandorten. Entsprechende Ressourcen sind vonseiten des Jugendcoachings in der Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit zum Wohle der Begleitung außerschulischer und ausbildungspflichtiger Jugendlicher zu investieren.

Vermittlung an sozial- und jugendrelevante Einrichtungen: In Beratungsgesprächen mit Jugendlichen können soziale Missstände aufgedeckt (und somit abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche identifiziert) werden, die ein Einschreiten der Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich machen.

10.9 Kooperation mit den Justizanstalten

Übergang Haftentlassung – schulische/berufliche Reintegration: Delinquente Jugendliche sind Zielgruppe des Jugendcoachings.³⁹ Hierbei wird beim Übertritt aus dem Vollzug in die Entlassung angesetzt. Ausbildungspflichtige delinquente Jugendliche können bereits ab der Einmeldung im MAB betreut werden. Dabei ist eng mit Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Justizanstalten (Leitungen der Vollzugsdirektionen, Soziale Dienste, Bewährungshilfe, Betriebe etc.) zusammenzuarbeiten. Jugendcoach:innen können auch Jugendliche mit Fußfessel oder durch Übernahme von der Bewährungshilfe begleiten (die Begleitung ist nicht auf inhaftierte Jugendliche beschränkt). Das Jugendcoaching setzt ca. 6 Monate vor Haftentlassung der Jugendlichen mit der Beratung an, damit ein guter und vertrauensvoller Kontakt mit den Jugendlichen aufgebaut werden kann. Die Begleitung am Übergang von der Haftentlassung nach „draußen“ ist ein bedeutsamer Zeitraum. Für eine wirkungsvolle Reintegration der Jugendlichen ist es relevant, dass nach der Enthftung keine Betreuungslücken entstehen, sondern der Einstieg in Folgeprojekte oder den Arbeitsmarkt rasch ermöglicht wird.

³⁹ Delinquente Jugendliche bis zum 18. Geburtstag unterliegen auch der Ausbildungspflicht.

10.10 Kooperation mit dem Verein NEUSTART

Ziel der Kooperation: NEUSTART arbeitet im Bereich der justiznahen Sozialarbeit, der Straffälligenhilfe, Opferhilfe und Prävention im Auftrag des Justizministeriums. NEUSTART führt die Bewährungshilfe im gesamten Bundesgebiet durch. Durch eine enge Zusammenarbeit des Jugendcoachings mit den NEUSTART Einrichtungen können ausbildungspflichtige sowie ältere Jugendliche, vor allem viele NEETs und FABA Jugendliche, erreicht werden.

Umsetzung: Die Gestaltung der Kooperation (z. B. wann und wo die Jugendcoaching-Sprechstunden stattfinden) ist regional zwischen dem Jugendcoaching und der jeweiligen NEUSTART Einrichtung zu vereinbaren. Wenn möglich, dann stellt NEUSTART dem Jugendcoaching Beratungsräume zur Verfügung, so dass das Jugendcoaching den Jugendlichen, aber auch Eltern/Erziehungsberechtigten und NEUSTART Mitarbeitenden (Hauptamtliche und Ehrenamtliche), vor Ort in den NEUSTART Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten zur Verfügung stehen kann. Alle ausbildungspflichtigen Jugendlichen, die sich NICHT in Ausbildung befinden bzw. bei denen ein Abbruch einer Ausbildungsmaßnahme im Raum steht, sollen automatisch von den zuständigen NEUSTART Betreuer:innen dem Jugendcoaching überwiesen werden. Über 18-Jährige können auch an das Jugendcoaching vermittelt werden.

10.11 Weitere Schnittstellen und mögliche Kooperationen

Weitere wichtige Schnittstellen des Jugendcoachings sind:

- Lehrlingscoaching
- Arbeitsassistenz, Jobcoaching oder andere Angebote des SMS (z. B. Qualifizierungsprojekte)
- Therapieeinrichtungen, Tagesstruktur und ähnliche weiterführende Einrichtungen
- Integrative Betriebe
- Sozialpartnerorganisationen

Übergangmanagement: Für diese Schnittstellen gilt es, ein möglichst einfaches Übergabeprocedere anzustreben, das der bestmöglichen Begleitung an den Übergängen entsprechen muss. Wichtig sind dabei Übergabegespräche mit allen Beteiligten und die Möglichkeit einer Nachbetreuungsphase, in der die Jugendcoach:innen gemeinsam mit

den neuen Bezugspersonen für die Jugendlichen erreichbar und verfügbar sind. Um jedoch Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sollen Parallelbetreuungen dort, wo nicht notwendig, vermieden werden, d. h. Übergabegespräche sollten vor bzw. mit Beginn des neuen Angebots stattfinden und anschließende mehrwöchige Parallelbetreuungen nur die Ausnahme sein.

Vernetzungen: Mit den relevanten Kooperationspartner:innen sind geeignete regelmäßige Vernetzungs- und Austauschstrukturen einzurichten und für den Auf- und Ausbau der Übergaben und Übergänge zu nutzen.

11 Dokumentationssysteme

Dokumentation und Auswertung der Teilnahme-Daten: Alle Berater:innen der Maßnahme Jugendcoaching verpflichten sich zur Eingabe von Teilnahme-Daten in das MBI und WABA sowie im Rahmen der Heranführung auf Stufe 0 zur diesbezüglichen Dokumentation im MAB. Im MAB werden die Verläufe der administrativen Fallbegleitung aufgezeichnet und dokumentiert (z. B. Kontakte/Kontaktversuche des Jugendcoaching Stufe 0). Durch das WABA ist gewährleistet, dass die Income- und Outcome-Faktoren am Beginn und am Ende einer Teilnahme verglichen und Auswertungen über die Teilnahmen im Jugendcoaching erstellt werden können.

Teilnahmen ohne österreichische Sozialversicherungsnummer: Auf der Stufe 1 des Jugendcoachings können Teilnahmen in Ausnahmefällen ohne Eingabe der Sozialversicherungsnummer erfolgen (max. bis zu 10 % der Stufe 1-Teilnahmen pro Bundesland). Ab Stufe 2 müssen alle Teilnahmen ausnahmslos mit Sozialversicherungsnummer im MBI angelegt sein. Demzufolge werden Jugendliche, die keine österreichische Sozialversicherungsnummer haben, jedoch in Österreich die Schule besuchen oder in Österreich ihren Wohnsitz haben und vom Jugendcoaching betreut werden, im MBI nur mit der Stufe 1 dokumentiert. Eine Betreuung der Stufe 2 oder 3 ist für diese Jugendlichen auch möglich⁴⁰ und wird auch mit der jeweils richtigen Stufe im WABA eingetragen, aber im MBI weiterhin nur mit der Stufe 1 dokumentiert. Dies hat zur Folge, dass im MBI auch Betreuungen in der Stufe 1 dokumentiert werden, die länger als regulär dauern.

⁴⁰ Ausnahme: Jugendliche Asylwerber:innen dürfen im Jugendcoaching nur an einer Betreuung in der Stufe 1 teilnehmen.

11.1 Monitoring Berufliche Integration (MBI) und Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA)

Eingabehilfe: Das MBI und WABA speist sich aus den Eingaben der Jugendcoach:innen. Grundlage für die Eingabe ist das Eingabemanual MBI/WABA Jugendcoaching⁴¹ idgF.

MBI- und WABA-Daten geben Auskunft über:

- Anzahl und relevante soziodemografische Merkmale (z. B. Alter, Geschlecht, Erstsprache, Region) der Teilnehmenden sowie der über das Frühmeldesystem als abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdet identifizierten Jugendlichen
- Struktur der im Rahmen des Beratungs- und Betreuungsprozesses festgestellten Problembereiche der Jugendlichen
- Art und Intensität der Betreuung im Rahmen des Jugendcoachings
- während oder nach dem Jugendcoaching in Anspruch genommene unterschiedliche Betreuungs- und Beratungsleistungen
- Anzahl und Struktur der Abbrüche des Beratungs- und Betreuungsprozesses sowie die Dokumentation der entsprechenden Abbruchgründe
- Anzahl und Struktur von ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen, die das Angebot des Jugendcoachings nicht in Anspruch nehmen
- Erreichung von Betreuungs- und Integrationszielen, d. h. im Wesentlichen eine möglichst nachhaltig wirksame Eingliederung in weiterführende (Aus)Bildungssysteme, sowie auch diesem Hauptziel vorgelagerte Teilziele (persönliche Stabilisierung, Erwerb von Anlern- oder Teilqualifikationen etc.)

11.2 Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB)

Eingabehilfe: Das MAB speist sich, neben den in die Datenbank automatisch eingemeldeten Daten, aus den Eingaben der Mitarbeiter:innen der KOST sowie der Jugendcoach:innen. Grundlage für die Eingabe in das MAB ist das MAB-WIKI.

MAB-Daten geben Auskunft über:

⁴¹ <https://www.bundeskost.at/information/neba-eingabemanuals-videos.html>

- Kontaktversuche
- Statuswechsel
- Alter
- durchschnittliche Dauer einer Teilnahme
- wie viele Kontaktversuche braucht es, bis die Person erreicht wird
- usw.

Datenexport: Ein Rohdatenexport kann von den KOST inklusive der BundesKOST, dem SMS und dem Jugendcoaching abgezogen werden.

Fallverlauf der Stufe 0 und JUHA: Eine detaillierte Darstellung der Fallbegleitung im MAB betreffend der Stufe 0 (Heranführung an die Ausbildungspflicht) und JUHA (Begleitung Jugendlicher in unqualifizierte Beschäftigung) findet sich im MAB-WIKI. Dieses WIKI dient dem SMS, den KOST und dem Jugendcoaching als Handlungsanleitung zur Bedienung und Nutzung der MAB. Es wird von der BundesKOST im Auftrag des SMS regelmäßig aktualisiert und ist allen Nutzer:innen zugänglich.

12 Raumkonzept und Infrastruktur

Mobilität und Flexibilität: Einerseits ist höchste Mobilität und aufgrund bestehender Ressourcenprobleme auch Flexibilität gefordert, damit die Berater:innen an unterschiedlichsten (Schul-)Standorten ihre Leistungen anbieten können. Die Berater:innen sollten so ausgestattet sein, dass sie örtlich unabhängig und überall arbeitsfähig sind. Es wird angeregt, für die mobile Arbeit vor Ort in den Schulen synergetisch mit diesen zusammenzuarbeiten und deren vorhandene Raumressourcen (idealerweise wird auch der Zugang zu Internet und Kopierer ermöglicht) zu nutzen.

Fixe Anlaufstellen: Andererseits braucht es für das längerfristige Case Management fixe, öffentlich gut erreichbare Anlaufstellen. Eine gemeinsame Stelle dient als Basis, wo neben Gruppenräumen auch Einzelberatungszimmer zur Verfügung stehen.

Barrierefreiheit: Beratungsgerechte sowie -unterstützende barrierefreie Anlaufstellen vervollständigen ein optimales Raumkonzept.

13 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Medien: Jugendcoaching-Folder, -Broschüren, der Webauftritt, die NEBA-Website (www.neba.at) oder auch die Website der bundesweiten KOST (www.bundeskost.at) informieren flächendeckend über das Angebot. Sie dienen vor allem der Information des triangulären Systems zwischen Schüler:innen (sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigten), Lehrkräften sowie Expert:innen. Zusätzlich werden damit auch System- und Kooperationspartner:innen wie z. B. AMS, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendzentren, Betriebe etc. informiert.

Erreichen der Erziehungsberechtigten mit nicht-deutscher Erstsprache: Besonderes Augenmerk soll bei der Öffentlichkeits-/Informationsarbeit auf die Erreichung von Erziehungsberechtigten mit nicht-deutscher Erstsprache gelegt werden. Hier gilt es nicht nur, Folder und Broschüren in zusätzlichen Sprachen aufzulegen und den Online-Auftritt mehrsprachig zu gestalten, sondern auch in allen anderen Kontaktformen Potenziale von Berater:innen mit Migrationsbiografie bzw. mehrsprachigen Berater:innen oder ausgewiesenen Stellen der Arbeit mit Migrant:innen zu nützen.

Erreichen der Jugendlichen: Die Informationsarbeit wird u. a. auch durch gedruckte Plakate unterstützt, wobei bei allen Printprodukten auf die Bildsprache der Jugendlichen fokussiert wird. Auf der NEBA-Website werden u. a. die Jugendcoaching-Angebote beschrieben und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (E-Mail, SMS etc.) sollen in Ergänzung zu den persönlichen Gesprächen für die Kommunikation zwischen Jugendlichen und Berater:innen genutzt werden.

Heranführung ausbildungspflichtiger Jugendlicher an die AusBildung bis 18: Das Jugendcoaching hat sich bei der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zu diesem Thema an den Vorgaben des SMS zu orientieren und ist angehalten die spezifischen Informationskanäle (z. B. AusBildung bis 18 Website <https://ausbildungbis18.at/>) bzw. Informationsmaterialien (z. B. AusBildung bis 18 Folder) zu nutzen.

14 Rechtsgrundlagen

Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. (1. Jänner 2022). Download unter:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (1. August 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Richtlinie NEBA-Angebote des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching. (1. Jänner 2015). Download unter:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

UN-Behindertenrechtskonvention. Download unter:

<https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessmodell im Jugendcoaching	21
Abbildung 2: Ausschnitt (Vorderseite) aus einer Betreuungsvereinbarung des AMS für arbeitssuchend vorgemerkte Jugendliche, die der Ausbildungspflicht unterliegen.....	31
Abbildung 3: Parallelbetreuungen der NEBA-Angebote	45

Literaturverzeichnis

Bacher, Johann/Braun, Julius/Burtscher-Mathis, Simon/Dlabaja, Cornelia/Lankmayer, Thomas/Leitgöb, Heinz/Stadlmayr, Martina/Tamesberger: Unterstützung der arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe "NEET". Studie von ISW, IBE und JKU im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. In: Bundesministerium für Arbeit Soziales und Konsumentenschutz (Hg.): Sozialpolitische Studienreihe. Wien: ÖGB Verlag 2014, Bd. 17.

Grandy, Simone/Bernold-Schrom, Desiree/Hofmann, Felix/Lehner, Lisa/Teutsch, Friedrich/Felder-Puig, Rosemarie: Unterstützungssysteme in, für und um die Schule. LBIHPR Forschungsbericht. Wien: Ludwig Boltzmann Gesellschaft GmbH 2015.

Steiner, Mario/Pessl, Gabriele/Köpping, Maria/Juen, Isabella: Evaluation des Jugendcoachings. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Wien: 2021.

Steiner, Mario/Pessl, Gabriele/Wagner, Elfriede/Karaszek, Johannes: Evaluierung "Jugendcoaching". Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Wien: 2013.

Steiner, Mario/Wagner, Elfriede: Dropoutstrategie. Grundlagen zur Prävention und Reintegration von Dropouts in Ausbildung und Beschäftigung, Studie im Auftrag des bm:bwk, Wien: 2007.

Abkürzungen

AASS	Arbeitsassistenz
AFit	AusbildungsFit
AMS	Arbeitsmarktservice
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
BAS	Berufsausbildungsassistenz
BIZ	BerufsInfoZentren
boJA	Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit
BundesKOST	Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18
ggf.	gegebenenfalls
idgF	in der geltenden Fassung
JC	Jobcoaching
JU	Jugendcoaching
KOST	Koordinierungsstelle AusBildung bis 18
MAB	Monitoring AusBildung bis 18
MBI	Monitoring Berufliche Integration
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
NEET	Not in Education, Employment or Training

SMS	Sozialministeriumservice
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
TN	Teilnehmende/Teilnahmen
TQ	Teilqualifizierung
u. a.	unter anderem
ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung
VL	Verlängerte Lehre
VOPS	Vormodul AusbildungsFit
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WABA	Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA)
z. B.	Zum Beispiel

**Bundesamt für
Soziales und Behindertenwesen
Sozialministeriumservice**
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
05 99 88
[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)